

**Neufassung des AGSG: Verlagerung der Aufgaben nach den §§ 53 ff SGB XII
(Eingliederungshilfe) an den Bezirk Oberbayern
und
Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
(BRK) in München**

**Veränderung in der Behindertenhilfe seit der Übernahme der Zuständigkeit durch den
Bezirk Oberbayern**

Antrag 08-14 / A 01383
der Stadtratsfraktion der SPD und DIE GRÜNEN/RL
vom 03.03.2010

Die UN-Behindertenrechtskonvention – ein Auftrag für alle!

Antrag 08-14 / A 01438
von Frau StRin Brigitte Meier, Frau StRin Beatrix Zurek, Frau StRin Constanze
Söllner-Schaar, Herrn StR Dr. Reinhard Bauer und Herrn StR Christian Müller
vom 23.03.2010

**Auf dem Weg zur Inklusion: Armut bei behinderten Menschen verringern und
Schnittstellen mit dem Bezirk Oberbayern überprüfen**

Antrag 08-14 / A 01639
der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL
vom 25.06.2010

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 04981

13 Anlagen

**Beschluss des Sozialausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses
in der gemeinsamen Sitzung vom 11.11.2010 (SB+VB)
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag der Referentin

1. Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen

Nach dem im Dezember 2007 durch den Bayerischen Landtag verabschiedeten
Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze
(AGSG) ist die Eingliederungshilfe (EGH) für behinderte Menschen in die
Zuständigkeit der überörtlichen Sozialhilfeträger übergegangen. Mit Beschluss der
Vollversammlung vom 31.05.2006 (Vorlage Nr. 02-08 / V 08210) hat der Münchener

Stadtrat einstimmig gefordert, die gesamten Leistungen der EGH für behinderte Menschen und Leistungen der Hilfe zur Pflege im Sinne des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – sowohl ambulante wie auch stationäre Leistungen – in die Zuständigkeit der örtlichen Sozialhilfeträger und damit auch der Landeshauptstadt München (LHM) zu geben.

Wie bereits im Beschluss des Sozialausschusses des Stadtrates der LHM vom 31.01.2008 (Vorlage Nr. 02-08 / V 11378) dargestellt, wurde dem Wunsch des Stadtrats im Bereich der individuellen Hilfen im Gesetzgebungsverfahren nicht Rechnung getragen. Es wurde deutlich, dass sich eine Verlagerung der Zuständigkeit nicht nur auf die individuelle Hilfestellung i.R.d. §§ 53 ff SGB XII auswirkt, sondern darüber hinaus auch grundsätzliche Änderungen bei der Bezuschussung von strukturellen Hilfeangeboten für Menschen mit Behinderung nach sich ziehen wird.

Aufgabe des Sozialreferats war damit die Einstellung der entsprechenden ambulanten individuellen Leistungen und die Mithilfe bei der Organisation der reibungslosen Weitergewährung der Leistungen durch den Bezirk Oberbayern (BOB). Hilfesysteme mussten informiert und aktiviert werden, da die betroffenen Personen aufgrund ihrer Behinderung häufig nur eingeschränkt in der Lage waren, derartige Änderungen ohne Hilfestellungen zu bewältigen. Das vom Sozialreferat initiierte Projekt zur Umsetzung der Zuständigkeitsverlagerung befasste sich mit:

- a) der Sicherstellung einer reibungslosen Weiterbezahlung der Sozialhilfeleistungen der ambulanten EGH für die Münchner Bürgerinnen und Bürger ab der Zuständigkeitsveränderung,
- b) der bürgerfreundlichen Abstimmung des Vollzugs der Hilfen zwischen dem BOB und dem Sozialreferat,
- c) der Anpassung der strukturellen Leistungen an die veränderte Rechtslage,
- d) der Anpassung der internen Organisation, sowohl in den Steuerungsbereichen als auch in den Sozialbürgerhäusern, an die veränderte Gesetzeslage.

Mit hohem personellen Aufwand wurde der Projektauftrag inzwischen abgeschlossen.

Nachfolgend wird dargelegt, welche Folgen sich aufgrund der Verlagerung der Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der individuellen Hilfestellung und im Zusammenhang mit der Bezuschussung von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe durch die LHM ergeben und welche Regelungen für die Finanzierung der Dienste zwischen BOB und LHM vereinbart wurden (Antrag Nr. 08-14 / A 01383 von SPD und DIE GRÜNEN/RL vom 03.03.2010, siehe Anlage 1).

1.1 Individuelle Eingliederungshilfen nach den §§ 53 ff SGB XII

Eine Zielsetzung des Gesetzgebers, Leistungen der EGH aus einer Hand zu gewähren, wurde allenfalls im Bereich der individuellen Hilfestellung mit Ablauf des 31.12.2008 realisiert. Im Jahre 2008 bestand die Möglichkeit einer Delegation von einzelnen Aufgaben auf die örtlichen Sozialhilfeträger, die der BOB zumindest teilweise genutzt hat. Für das Jahr 2009 wurde zwar weiterhin die Möglichkeit der Delegation einzelner Leistungen auf die örtlichen Sozialhilfeträger eingeräumt, aber der BOB machte hiervon keinen Gebrauch mehr, sondern übernahm die Sachbearbeitung für die individuelle Hilfestellung zum 01.01.2009.

1.1.1 Auswirkungen der gesetzlichen Änderung im Bereich der Sozialhilfe

Zum 01.01.2009 sind alle Eingliederungshilfeleistungen, auch in der Fallbearbeitung, in die Zuständigkeit des BOB übergegangen, eine weitere Delegation wird nicht mehr vorgenommen. Die Zuständigkeit für weitere Sozialhilfeleistungen,

z. B. Grundsicherung oder Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege, die gleichzeitig mit Leistungen der EGH bezahlt werden, bleibt grundsätzlich beim örtlichen Sozialhilfeträger und damit bei der LHM. Verfügungen Betroffene über einzusetzende Vermögenswerte und Einkünfte, muss zwischen BOB und LHM eine enge Absprache zum Abgleich der Berechnungen, dem Umfang und der Aufteilung der Eigenanteile erfolgen.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz macht das Gesetz, wenn die Versorgung in betreuten Wohnformen erbracht wird. Hier sorgte kurzfristig die Frage für Irritation, ab welcher Betreuungsintensität man von einer betreuten Wohnform sprechen kann. Bei dieser Konstellation fallen alle Sozialhilfeleistungen in die Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers. Bei Lebensgemeinschaften von in diesem Sinne betreut und unbetreut lebenden Leistungsberechtigten ergibt sich ebenfalls eine Schnittstelle zwischen BOB und LHM (insbes. Aufteilung der Unterkunftskosten). Werden also beispielsweise sucht- und/oder psychisch kranke Menschen in eine therapeutische Wohngemeinschaft aufgenommen, wird der BOB für die Grundsicherung zuständig. Wird die Maßnahme abgebrochen, wird für die Grundsicherung wieder die LHM zuständig.

Die Zuständigkeitsverlagerung stellte die Verwaltungen vor große Probleme. In der Übergangszeit traten immer wieder überraschende Fallkonstellationen und Probleme in Einzelfällen auf, die aber i.d.R. in Kooperation mit dem BOB kurzfristig einer Lösung zugeführt werden konnten.

Die Bürgerinnen und Bürger der LHM sind, gemessen an anderen Städten und Landkreisen, insofern noch privilegiert, als der BOB in München seinen Hauptsitz hat. Aber selbst hier ist er im Vergleich zu den dezentralen, professionsübergreifenden und bürgernahen Diensten in den Sozialbürgerhäusern der LHM von seinen Kundinnen und Kunden weiter entfernt und tritt ihnen i.d.R. ausschließlich als reine Verwaltungsbehörde entgegen. Weiter ist zu bedenken, dass der BOB, unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, das gesamte Gebiet Oberbayerns zu versorgen hat. Für Bereiche mit überdurchschnittlicher Versorgung kann dies bedeuten, dass es zumindest zu einer Stagnation bei der Weiterentwicklung von Standards und Strukturen kommt, solange andere Bereiche nicht entsprechend aufgeholt haben. Auch musste der BOB sich erst neues Fachwissen aneignen und nötige Ressourcen schaffen. Wie uns die Fachstellen häusliche Versorgung mitteilen, kommt es in Einzelfällen immer noch zu verzögerten Zahlungen.

In der täglichen Verwaltungspraxis ergaben sich ab 01.01.2009 Fallkonstellationen im Rahmen des so genannten Arbeitgebermodells, die es erforderlich machten, mit dem BOB Sonderregelungen zur Sachbearbeitung zu treffen. Bei Laienhelfertätigkeiten der EGH für behinderte Menschen im Rahmen des Arbeitgebermodells hat auch weiterhin die LHM die Antragsaufnahme, Bedarfsermittlung und Abrechnung (zur zukünftigen Kostenerstattung durch den bescheiderlassenden BOB) übernommen. Hierbei war es unbeachtlich, ob die Hilfe von konkret benannten und abgerechneten Helferinnen und Helfern erbracht oder pauschal in Anspruch genommen wurde. Die Betroffenen mussten damit nur im Ausnahmefall mit zwei unterschiedlichen Sozialhilfeträgern in Kontakt treten. Diese Regelung hatte sich bis Ende letzten Jahres gut 'eingespielt'. Im Rahmen der erstmalig eigenen Überprüfungen legte der BOB dann - soweit uns bekannt - strengere Prüfkriterien an und trat zumindest in Einzelfällen in sehr intensive Diskussionen mit den Leistungsberechtigten ein, was hier in welchem Umfang als Bedarf anerkannt werden könne (u.a. Angemessenheit von Kino-Besuchen, Shopping oder notwendige Einkäufe, In-Frage-Stellung von Teilhabebedarf bei nicht ausgeföhigen Personen). Sofern die leistungsberechtigte Person alleinlebend und außergewöhnlich gehbehindert ist, kann die Hilfe auf Wunsch auch ganz oder teilweise pauschal bezahlt werden. Der BOB teilte mit, dass er die Fälle mit vollständiger pauschaler Inanspruchnahme umfassend selbst bearbeiten wolle. Nachdem einige Versuche der LHM, zur ursprünglichen Verfahrensweise zurückzukehren, letztlich erfolglos geblieben waren, gilt sie seit 01.01.2010 nur noch, wenn die besagte Eingliederungshilfeleistung zumindest teilweise von den konkret benannten und in Rechnung gestellten Helferinnen und Helfern erbracht wird (aktuell weniger als 80 Personen, vormals ca. 180 Personen).

Da der BOB den verbleibenden Personen teilweise nur die Stundenlöhne ohne die unabdingbaren Lohnzusatzkosten bewilligt hatte, die Höhe der Pauschale als Höchstgrenze festsetzte (wieder fehlen die Lohnzusatzkosten und in 31-Tage-Monaten fehlen Stunden, da der Pauschale 30 Tage zu Grunde liegen) und ein neues Dokumentationsblatt einführte, musste hier erneut nachverhandelt werden. Aktuell existiert eine Zusage, dass die verpflichtenden Lohnzusatzkosten erstattet werden, die Höhe der Pauschale bei individueller Abrechnung unbeachtlich ist und das Dokumentationsblatt von der LHM nicht zu fordern ist. Derartige Vorkommnisse sind für die Betroffenen stets mit großen Aufregungen verbunden, die dann bei der Stadtverwaltung, dem Behindertenbeirat, dem Behindertenbeauftragten und Beratungsdiensten geäußert werden. Derzeit läuft eine rechtliche Prüfung, inwieweit sich die Stadt in größerem Umfang bei dieser EGH-Leistung vom Bezirk beauftragen lassen kann. Diesem Ansinnen steht der BOB positiv gegenüber, es würde die Situation deutlich verbessern.

Bei der Bearbeitung der Einzelfälle war und ist die Haltung beider Sozialhilfeträger von dem Bemühen geprägt, Probleme an den durch die Gesetzesänderung geschaffenen Schnittstellen der Leistungen nicht zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger zu lösen.

1.1.2 Daten für den ambulanten und teilstationären Bereich

Bis 31.12.2007 wurde die EGH für behinderte Menschen im Rahmen der Sozialhilfe zum Teil in originärer Zuständigkeit, zum Teil im Delegationsverfahren bearbeitet. Zum 01.01.2008 wurden von den vorhandenen genau 2.000 Personen an den BOB 1.483 Personen mit der Teilleistung 'Betreutes Wohnen' und dann zum 01.04.2008 auch mit den weiteren Teilleistungen der Sozialhilfe in der Gesamtheit abgegeben. Die verbleibenden 517 Personen in den SBH wurden im Jahr 2008 weiter bearbeitet.

Das Sozialreferat hat dann zum 01.01.2009 insgesamt weitere ca. 2.550 Personen an den BOB abgegeben. Davon wurden in den Sozialbürgerhäusern ca. 400 Personen (und davon nur ca. 15 Personen ohne weitere Sozialhilfeleistungen) in der Zuständigkeit des Sozialhilfenvollzugs und ca. 2.150 Personen in der Zuständigkeit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe bearbeitet. 183 Personen mit Leistungen im Rahmen des so genannten Arbeitgebermodells sind in der Sachbearbeitung im SBH verblieben.

Rein rechnerisch hat die Abgabe der EGH in der Sozialhilfesachbearbeitung zu einer Reduzierung von ca. 15 Vollzeitstellen geführt. Es waren aber umfangreiche Nacharbeiten auch in den zum 01.01.2009 übergegangenen Personen und den damit verbundenen Steuerungsstandards erforderlich. Außerdem waren neue

Schnittstellen inhaltlich zu definieren (z. B. Abgrenzung der Leistungen beim sog. Arbeitgebermodell) und in den bei der LHM verbliebenen Personen zu etablieren. Eine konkrete Arbeitsentlastung hat sich somit erst im Laufe des Jahres 2009 ergeben. Auf Grund der dauerhaften Fallzahlsteigerung in der Sozialhilfe war jedoch die rechnerische Einsparung bereits im April 2009 aufgebraucht und es besteht wieder zusätzlicher Personalbedarf von 14 Stellen für 2010 (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 04429 'Bedarfsgerechter Ausbau der SGB XII-Sachbearbeitung in den SBH' vom 23.09.2010).

Im Vergleich zu 2007 führte die neue Zuständigkeitsregelung im Bereich der Sozialhilfe-Transferleistungen für Eingliederungshilfe zu Minderausgaben in Höhe von 53,3 Mio. €. Dieser Betrag beinhaltet Leistungen der LHM als originär zuständigem Sozialhilfeträger in Höhe von knapp 11,5 Mio. €, ansonsten wurden die Leistungen im Rahmen der Delegation zulasten des BOB erbracht.

1.2 Strukturelle Hilfen zur Eingliederung

Durch Beschluss des Sozialausschusses des Bezirkstages vom 18.10.2007 wurde dem Anliegen der LHM, weiterhin für die Eingliederungshilfeleistungen zuständig zu bleiben, zumindest im Bereich der strukturellen Hilfen entsprochen. Demnach wurde örtlichen Zuschussgebern die Möglichkeit eingeräumt, trotz des Zuständigkeitswechsels weiterhin Zuschüsse an Träger der freien Wohlfahrtspflege in diesem Bereich zu erbringen.

Im Beschluss des Sozialausschusses des Stadtrates der LHM vom 31.01.2008 (Vorlage Nr. 02-08 / V 11378) wurde daraufhin entschieden, dass die Bezuschussung der damaligen strukturellen Leistungen des Produktes 5.2.2 ('Strukturelle Hilfen bei Behinderung') durch das Sozialreferat wie bisher weitergeführt werden soll. Zum damaligen Zeitpunkt ist man davon ausgegangen, dass die LHM die Leistungen der EGH im strukturellen Bereich weiterhin erbringt und der BOB in diesem Bereich somit in München nicht tätig wird.

Als diese Entscheidungen getroffen wurden, waren die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zur Zuschussvergabe an freie Träger der Wohlfahrtspflege im Bereich der EGH durch den BOB noch nicht bekannt.

Um Möglichkeiten und Modalitäten einer bedarfsgerechten (Co-)Finanzierung durch die LHM festzulegen, fanden seit Mitte 2008 intensive Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StmAS) und des BOB statt.

Während dieses Prozesses wurde deutlich, dass der Freistaat Bayern und die bayerischen Bezirke die Zuständigkeitsverlagerung der EGH an die bayerischen Bezirke dafür nutzen wollten, die schon seit längerem diskutierte Neufassung der gesamten Zuschussvergabe durch den Freistaat Bayern an freie Träger der Wohlfahrtspflege im Bereich der Offenen Behindertenarbeit (OBA) zu realisieren.

Bis zum 31.12.2009 erhielten die durch den Freistaat Bayern als OBA im Rahmen der EGH nach dem SGB XII definierten Dienste Zuschüsse durch den Freistaat Bayern auf Grundlage der 'Grundsätze für die Förderung im Bayerischen Netzwerk Pflege und von Diensten der Offenen Behindertenarbeit.' Schon in diesen Grundsätzen wurde zwischen regionalen und überregionalen Diensten der OBA unterschieden. Die regionale OBA bezieht sich in der Regel auf das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises, die überregionale OBA auf mindestens eine Planungsregion im Sinne des Landesentwicklungsplanes.

Begründet sind die Unterschiede vor allem in der Prävalenz (Häufigkeit) der betreuten Behinderungsarten. Es wird davon ausgegangen, dass seltene Behinderungen einerseits spezifische Angebote brauchen, andererseits erlauben sie aber auch die Zusammenfassung in größeren Regionen.

Sobald die ersten Entwürfe der neuen Förderrichtlinie zur Förderung der regionalen bzw. überregionalen OBA-Dienste bekannt wurden, war klar, dass die Bezirke bzw. das StmAS strukturelle Leistungen der EGH nur in dem durch die Richtlinien definierten Bereich der OBA ansiedeln.

1.2.1 Problemstellung

Durch die Neugestaltung der beiden Bereiche der OBA wurden der bisherige Zuschuss des StmAS und der neue Zuschuss der Bezirke zusammengefasst. Der Zugang zur Förderung als OBA-Dienst durch das StmAS besteht nur in Kombination mit einer Förderung durch den jeweiligen Bezirk. Sollte die LHM entsprechend dem Beschluss des Sozialausschusses des Stadtrates der LHM vom 31.01.2008 die strukturellen Leistungen der EGH in bisherigem Maße weiter bezuschussen und somit in diesem Bereich die Aufgabe des BOB übernehmen, wären den o.g. Diensten die Zuschüsse des StmAS verwehrt.

In Zusammenhang mit der Fragestellung, inwieweit die LHM ergänzend Zuschüsse an freie Träger der Wohlfahrtspflege in der Behindertenhilfe leisten kann, hat das StmAS beim Bayerischen Staatsministerium des Innern (StMI), beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und beim Bayerischen Obersten Rechnungshof eine haushalts- und kommunalrechtliche Stellungnahme angefordert.

Die zum jetzigen Zeitpunkt vom StMI vorliegende kommunalrechtliche Stellungnahme besagt, dass infolge der landesgesetzgeberischen Entscheidung der Bereich der EGH nach dem SGB XII nunmehr für die Bezirke eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises im Sinne der Art. 5 und 48 BezO darstelle. Diese Vorschrift findet aber nur Anwendung, sofern ein vorrangiges Spezialgesetz die

Zuständigkeit abschließend regelt. Die Bewertung, ob das Spezialgesetz abschließend ist, obliegt dem jeweiligen Fachressort, was im vorliegenden Fall durch das StmAS bestätigt wurde.

Nach Ansicht des StmI handele es sich hierbei folglich um eine abschließende gesetzliche Regelung, wonach für die freiwillige Bezuschussung der regionalen OBA-Dienste durch die örtlichen Sozialhilfeträger kein Raum mehr bliebe.

Die Sichtweise des StmI und des StmAS erscheint allerdings insoweit fragwürdig, da die neuen Richtlinien – wie bereits beschrieben – weitergehende Bedarfe der Träger einräumen und auch eine zweckgebundene Bezuschussung durch Dritte, nach Punkt 5.2.5 der Förderrichtlinie Regionale 'Offene Behindertenarbeit' des Bezirks Oberbayern und des StmAS zulassen.

Außerdem lässt das Verhalten des StmAS und des BOB im Zusammenhang mit der Förderung der überregionalen OBA darauf schließen, dass der LHM in diesem Bereich weiterhin eine Fördermöglichkeit zugestanden wird. Aussagen des StmAS und des BOB, dass die LHM für nicht geförderte Angebotsanteile der regionalen OBA-Dienste und für sonstige nicht geförderte Angebote im Bereich der strukturellen Hilfen für Menschen mit Behinderungen freie Hand habe, waren vor dem Hintergrund der rechtlichen Begründung des StmI widersprüchlich.

Im Sozialausschuss des Stadtrates vom 13.04.2010 bestand Einigkeit darüber, dass ein Ausstieg der LHM aus der Förderung von strukturellen Hilfen für Menschen mit Behinderung nicht akzeptiert wird. Auch im bayerischen Landtag konnte die Haltung des StmAS nicht nachvollzogen werden. Am 24.02.2010 stellte die Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Dringlichkeitsantrag im Sozialpolitischen Ausschuss des Landtages, der die Klärung der Situation zum Ziel hatte. Am 04.03.2010 fand in diesem Zusammenhang eine erste Anhörung im Sozialpolitischen Ausschuss des Landtages statt, in der das StmAS nochmals unterstrich, dass die Kommunen im Einvernehmen mit den Bezirken und im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge alle Leistungen bezuschussen können, die außerhalb der Förderrichtlinien für die regionale OBA stehen. Bezüglich der kommunalrechtlichen Stellungnahme des StmI erläuterte die Leitung des Amtes für Soziale Sicherung der LHM hier erneut die abweichende Rechtsauffassung des Sozialreferates der LHM. Darüber hinaus kam vom bayerischen Städtetag der Hinweis, dass aufgrund der Einkommensgrenzen auch innerhalb der OBA an manche Menschen keine Leistungen der §§ 53 ff SGB XII erbracht werden können. Insofern gibt es auch innerhalb der OBA Bereiche, die zur kommunalen Daseinsvorsorge zählen.

Zusammenfassend wurde bei dieser Anhörung einstimmig beschlossen:

- Freiwillige Leistungen durch Kommunen in der Behindertenhilfe ergänzend zur EGH nach SGB XII sollen auch in Zukunft möglich sein.
- Eine Verschlechterung der Leistungen für die Dienste und damit für Menschen mit Behinderungen muss ausgeschlossen werden.
- Für Leistungen der OBA sind nach dem AGSG die Bezirke zuständig.
- Die Bayerische Staatsregierung wurde gebeten, bei der LHM und dem BOB auf eine Klärung der Zuwendungszuständigkeiten zu drängen und dem Sozialpolitischen Ausschuss des Bayerischen Landtags erneut zu berichten.

1.2.2 Lösungsansätze

Die Rechtsgrundlage bisheriger Förderungen der LHM von strukturellen Leistungen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen waren die EGH nach den §§ 53 ff SGB XII sowie die kommunale Daseinsvorsorge nach Art. 57 (Bay)GO und Art. 28 GG. Eine Differenzierung der Leistungen anhand der unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen war nicht notwendig und wurde deshalb auch in den Leistungsbeschreibungen nicht konkret dargestellt. Ausgangspunkt für die Förderung war die vorhandene Bedarfslage und die Bezuschussung erfolgte unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit einerseits sowie der Haushaltslage andererseits.

Auf Grundlage der durch das StmAS und den Sozialpolitischen Ausschuss des Bayerischen Landtages getroffenen Aussagen besteht Einigkeit zwischen dem BOB und dem Sozialreferat der LHM hinsichtlich der zukünftigen Förderung der Träger der Behindertenhilfe, die keinerlei Zuschüsse nach den neuen Förderrichtlinien für die regionale OBA erhalten. Hier wird das Sozialreferat der LHM wie bisher weiter fördern.

Im Falle der Träger, die durch die neuen Förderrichtlinien für die regionale OBA gleich oder besser finanziert, sind als vor dem Inkrafttreten der neuen Richtlinien, wird sich die LHM aus der Zuschussvergabe zurückziehen.

Bei den Cofinanzierungen (LHM, BOB, StmAS) war es nicht möglich, sich auf eine gemeinsame übergreifende Lösung zu einigen. Folglich mussten hier individuelle trägerspezifische Fördergrundlagen erarbeitet werden.

Es ist jedoch gewährleistet, dass es zu keinen Doppelfinanzierungen kommt und es wurde ausgeschlossen, dass die LHM Leistungsanteile, die für den Landkreis München erbracht werden, mitfinanziert.

Am 06.05.2010 wurde erneut im Sozialpolitischen Ausschuss über die gefundenen Lösungsansätze durch das StmAS berichtet. Zum damaligen Zeitpunkt stand noch keine eindeutige Lösung für den VbA e.V. und für Mutabor e.V. (gefördert durch das

RGU) fest. Mittlerweile sind auch hier Lösungen gefunden worden. Das StmAS hat angekündigt, dem Sozialpolitischen Ausschuss des Landtages eine Aufstellung aller Förderungen in der LHM, getrennt nach den Zuschussgebern, zu geben. Der Dringlichkeitsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde zurückgestellt und der Berichtsantrag wurde aufrechterhalten. Bei Erstellung dieser Beschlussvorlage gab es noch keine Erkenntnisse zum endgültigen Ergebnis.

Das Sozialreferat wird dem Stadtrat zu gegebener Zeit über die weitere Entwicklung bezüglich der Förderung der OBA-Dienste (regional und überregional) Bericht erstatten.

Eine Aufstellung über den Verbleib aller bisher im Produkt 5.2.2 ('Strukturelle Hilfen bei Behinderung') bezuschussten Dienste findet sich in Anlage 7.

Im Einzelnen bestehen folgende Gründe für eine ergänzende Förderung durch die LHM:

Dienst	Begründung für eine Förderung der LHM	Höhe des städt. Zuschusses ab 2011
VIF e.V.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Angebot bezieht sich u.a. auch auf Klientel, für das der BOB nicht zuständig ist, z.B. Seniorinnen und Senioren oder Personen die keine Leistungen nach den §§ 53 ff SGB XII erhalten. • Die Organisation und Personalaquise im Zusammenhang mit Assistenz (Schule, Arbeit, Privat) ist nicht als OBA erfasst. 	79.280,-
OBA des Dekanates (Löhe-Haus)	<ul style="list-style-type: none"> • Das Angebot bezieht sich u.a. auch auf Klientel, für das der BOB nicht zuständig ist, z.B. Menschen mit Lernbehinderung. • Der Begegnungscharakter zwischen Menschen mit Behinderungen (MmB) und Menschen ohne Behinderungen (MoB) wird nicht als OBA angesehen. 	310.936,-
Cunit Begegnungsladen Siloah	<ul style="list-style-type: none"> • Ein hohes Maß an Selbsthilfe-Leistungen wird nicht als OBA angesehen. • Der Begegnungscharakter zwischen Menschen mit Behinderungen (MmB) und Menschen ohne Behinderungen (MoB) wird nicht als OBA angesehen. 	29.902,-
VbA e.V.	<ul style="list-style-type: none"> • Ein hohes Maß an Selbsthilfe-Leistungen wird nicht als OBA angesehen. • Die Organisation und Personalaquise im Zusammenhang mit Assistenz im Arbeitgebermodell (Arbeit, Privat) ist nicht als OBA erfasst. 	13.165,-

1.3 Zusammenfassung

Zum Antrag Nr. 08-14 / A 01383 der Stadtratsfraktionen der SPD und DIE GRÜNEN/RL vom 03.03.2010 bezüglich der Verlagerung der EGH sowie zum Antrag Nr. 08-14 / A 01639 von DIE GRÜNEN/RL vom 25.06.2010 (siehe Anlage 2) lässt sich zusammenfassend Folgendes sagen.

In der Einzelfallbearbeitung werden teilweise Veränderungen berichtet, die von den Betroffenen als Verschlechterung in der Versorgung betrachtet werden, z.B. in Bezug auf die Sicherstellung der Mobilität von Menschen mit Behinderungen. Durch die Verlagerung der EGH an den Bezirk ist es sozialpolitisch gewollt, dass es zu einer Angleichung der bisher regional bedingten, unterschiedlichen Standards kommt. Der Bezirk als überörtliche kommunale Ebene muss innerhalb seines Zuständigkeitsgebietes homogene Regelungen vornehmen. Für Betroffene aus manchen Kommunen führt dies zu Verbesserungen, für andere zu Verschlechterungen.

Dem Sozialreferat ist es ein dringliches Anliegen, dass die Versorgung der Münchner Bürgerinnen und Bürger zumindest auf bisherigem Niveau erfolgen kann. In Vertretung des Bayerischen Städtetages nimmt das Amt für Soziale Sicherung daher an einem Projekt des Gremiums zur Gesundheits-, Sozial- und Versorgungsplanung teil, in dem es um die oberbayernweite Evaluation der Umsetzung der OBA-Richtlinie unter Berücksichtigung u.a. der Siedlungsstrukturen geht.

Es wird deshalb vorgeschlagen, ein Schreiben des Herrn Oberbürgermeister an den BOB zu verfassen, in dem der BOB darum gebeten wird, in allen Bereichen der ambulanten EGH (wie im Antrag Nr. 08-14 / A 01639 von DIE GRÜNEN/RL vom 25.06.2010 benannt) die gleiche Qualität sicherzustellen, die vor der Verlagerung der EGH von der LHM gewährleistet wurde.

2. Möglichkeiten der Einflussnahme durch die LHM auf das Themenfeld Behinderung vor dem Hintergrund der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung

Durch die Verlagerung der EGH an den BOB wurden z.T. Finanzmittel frei. Dies eröffnet nun die Chance, die in den letzten Jahren wegen der zurückhaltenden Haushaltspolitik kaum mögliche, nunmehr aber dringend notwendige Weiterentwicklung der Infrastruktur im Rahmen des kommunalen Auftrags aktiver zu gestalten und zu unterstützen. Nicht zuletzt aufgrund der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK – Behindertenrechtskonvention, siehe Anlage 4) ist die Wahrnehmung dieser kommunalen Aufgabe spätestens seit deren Inkrafttreten im März 2009 in Deutschland geboten.

Die Kommunen sind im Sinne der kommunalen Daseinsvorsorge (Art. 28 GG und Art. 57 (BayGO) zudem verpflichtet, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu steuern. Die Anforderungen der BRK erhöhen die Planungs- und

Handlungsaufgaben der Kommunen und erfordern einen strukturierten und koordinierten Prozess, dessen Ziel die Realisierung eines inklusiven Gemeinwesens ist¹. Auf der kommunalen Ebene kann Inklusion in die Gemeinschaft durch eine sozialraumorientierte Planung und Umsetzung konkreter Maßnahmen, immer unter Vorgabe des Einbezugs von Betroffenen, ermöglicht werden.

Zwar ist der Einfluss der Kommunen in vielen Bereichen begrenzt, z.B. in der Sozialgesetzgebung (u.a. Verlagerung der EGH nach SGB XII an die Bezirke) oder der Arbeitsmarktpolitik. Die Kommunen sind jedoch die primären und zentralen Orte des alltäglichen Miteinanders von Menschen mit und ohne Behinderungen. In den Kommunen wird Inklusion bzw. Exklusion konkret erfahrbar. Sie sind außerdem jenes konkrete sozialräumliche Gefüge, dessen physische und soziale Barrieren unmittelbare Auswirkungen auf die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen haben. Auch aus diesem Grunde sind Kommunen eine wichtige Ebene bei der Umsetzung der BRK.

Um die Notwendigkeit dieses Vorgehens trotz knapper Haushaltsmittel deutlich zu machen, wird im Folgenden ausführlicher auf die BRK, ihre Regelungsinhalte und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen eingegangen. Im o.g. Antrag Nr. 08-14 / A 01438 von Mitgliedern der SPD-Stadtratsfraktion vom 23.03.2010 (siehe Anlage 3) wird der unmittelbare Handlungsbedarf aufgrund der BRK deutlich. Dieser Antrag wird mit der hier vorliegenden Vorlage bearbeitet.

Der Handlungsbedarf angesichts des Inkrafttretens der BRK zeigt sich auch anhand vieler weiterer Anträge im Stadtrat. Neben den bereits genannten Anträgen sind dies z.B. Anträge zur Inklusion im Kinder- und Jugendbereich Nr. 08-14 / A 01575 bis A 01578 vom 26.05.2010 von DIE GRÜNEN/RL und Nr. 08-14 / A 01642 vom 25.06.2010 von DIE GRÜNEN/RL, zum Thema Ausbildungsplätze für behinderte Jugendliche oder Nr. 08-14 / A 01641 vom 25.06.2010 von DIE GRÜNEN/RL, zum Thema Armut bei Menschen mit Behinderungen Nr. 08-14 / A 01639 und A 01642 vom 25.06.2010 von DIE GRÜNEN/RL zum Thema Teilhabe von Kindern mit Behinderung im Freizeitbereich.

2.1 Definition von Behinderung

In der Behindertenhilfe hat sich über die letzten Jahre hinweg ein tiefgreifender Paradigmenwechsel vollzogen. Dies gilt zum einen hinsichtlich der Art und Weise wie Behinderung definiert und konzipiert wird, zum anderen zeigt sich dies in veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen. Diese sind bei der Frage der Auslotung zukünftiger Planungs- und Handlungsfelder im Bereich der Behindertenhilfe in der LHM zu berücksichtigen.

1 Schädler, Johannes (2009): Inklusives Gemeinwesen. Sozial Extra. Nr. 9/10:22-26

Die in Deutschland im März 2009 in Kraft getretene UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) führt einen Paradigmenwechsel fort, der u.a. mit der von der WHO entwickelten ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) eingeleitet wurde. Behinderung wird nicht mehr als individuelles, defizitäres Merkmal definiert, sondern als Wechselwirkung von Menschen mit Behinderungen und den in der Umwelt vorhandenen Barrieren betrachtet (Art. 1 der BRK). Anstelle des medizinischen Modells von Behinderung wird sie zunehmend als sozial konstruiertes und menschenrechtliches Modell diskutiert. Das bedeutet, dass in diesem Modell zum einen 'behindernde' Umweltfaktoren in den Vordergrund der Betrachtung treten, zum anderen werden die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der allgemeinen Menschenrechte, und nicht als Sonderrechte für Menschen mit Behinderungen, diskutiert.

2.2 Veränderungen in der Gesetzgebung

Verschiedene gesetzliche Änderungen haben in den letzten Jahren den Paradigmenwechsel in der Behindertenhilfe begleitet, der mit dem Inkrafttreten der BRK seinen vorläufigen Höhepunkt erreicht hat²:

- 1992: Änderung des Betreuungsrechts: anstelle von Entmündigung (Vormundschaft) tritt die Praxis der Betreuung
- 1994: Aufnahme des Satzes „niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ in den Artikel 3 des Grundgesetzes
- 2001: SGB IX - Fokus auf Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Behinderungen; Wunsch- und Wahlrecht der Berechtigten; verbesserte Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger
- 2002: BGG - Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen; Barriereabbau und Abbau von Benachteiligungen
- 2003: BayBGG - Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz; Einrichtung kommunaler Behindertenräte und Behindertenbeauftragter
- 2006: AGG - Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz; Verhinderung von Benachteiligungen und Diskriminierungen
- 2009: UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (BRK)
- aktuell: Diskussionen über einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff im SGB XI, Möglichkeit des Persönlichen Budgets (§ 17 SGB IX), Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der EGH für Menschen mit Behinderungen.

² Bösl, Elisabeth (2010): Die Geschichte der Behindertenpolitik in der Bundesrepublik aus der Sicht der Disability History. Aus Politik und Zeitgeschichte 23:6-12

In welchen Bereichen das Inkrafttreten der BRK zu Anpassungen in der Gesetzgebung auf Bundes- und Länderebene führen muss, wird derzeit intensiv diskutiert³. In der Diskussion sind beispielsweise Regelungen im Betreuungsrecht (§§ 1896 ff BGB), im Unterbringungsrecht bzw. PsychKG auf Länderebene sowie in den Landesschulgesetzen. Auch die Fragestellung, ob bzw. wann die Verweigerung angemessener Vorkehrungen zur Teilhabe als Form der Diskriminierung zu bewerten ist, wird intensiv diskutiert. In Art. 2 der BRK werden unter den „angemessenen Vorkehrungen, notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen“ verstanden, die „keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen“. Grundsätzlich sollen diese Vorkehrungen gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen „gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte genießen oder ausüben können“. Konkret geht es dabei um die Einschätzung, wann - in einem wirtschaftlich vergleichsweise hoch entwickeltem Land - die Verweigerung angemessener Vorkehrungen als verhältnismäßig bzw. unverhältnismäßig gelten soll, z.B. bei der Schaffung von Möglichkeiten der inklusiven Bildung für Kinder mit Behinderungen.

2.3 Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)

Die BRK ist primär eine Menschenrechtskonvention⁴. Es geht darin nicht um Sonderrechte für Menschen mit Behinderungen, sondern um die Konkretisierung und Umsetzung der allgemeinen Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen. Sie soll - als Menschenrechtskonvention - grundsätzlich dem Empowerment von Menschen dienen.

Die BRK konzipiert Behinderung als normalen Bestandteil menschlichen Lebens und würdigt damit den Beitrag, den Menschen mit Behinderungen zur Vielfalt der Gesellschaft leisten (Präambel, Art. 3).

Selbstbestimmung, Teilhabe, Inklusion, Ressourcenorientierung und Empowerment sind Konzepte, welche die vormals geltenden Prinzipien der Fürsorge, Defizitorientierung und Integration ablösen und erweitern.

Die BRK formuliert das Ziel der vollen und wirksamen Inklusion in die Gesellschaft auf allen gesellschaftlichen Ebenen (Art. 3). Sie geht damit in ihrem Anspruch weit über den traditionellen Integrationsansatz hinaus und verlangt nicht lediglich eine Öffnung der bestehenden Systeme für Menschen mit Behinderungen, sondern sie

3 Degener, Theresia (2009): Welche legislativen Herausforderungen bestehen in Bezug auf die nationale Implementierung der UN-Behindertenrechtskonvention in Bund und Ländern? Behindertenrecht 2: 34-51; Lachwitz, Klaus (2009): Volle Bürgerrechte für Menschen mit geistiger Behinderung – Die Konsequenzen der Art. 12ff der Behindertenrechtskonvention. Vortrag auf der Veranstaltung 'Selbstbestimmung statt Bevormundung' am 25.02.2009 in Osnabrück, im Rahmen der Kampagne 'Alle inklusive'. <http://www.alle-inklusive.behindertenbeauftragte.de> [28.06.2010]; Wunder, Michael (2009): Die UN-Konvention zu den Rechten Behinderter – ein Prüfstein für den zukünftigen Umgang mit Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung. Zeitschrift für Inklusion Nr. 2/2009. www.inclusion-online.net [31.05.2010]

4 zu den Inhalten und Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention siehe u.a. Bielefeldt, Heiner (2009): Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

hat den Anspruch, „die Gesellschaft und ihre Subsysteme so zu verstehen, dass Menschen mit Behinderungen von vornherein darin selbstverständlich zugehörig sind“⁵. Ziel ist ein inklusives Gemeinwesen.

Da die BRK eine Menschenrechtskonvention mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung ist, wird die Umsetzung der BRK nicht als ausschließlich sozialpolitisches Handlungsfeld betrachtet, sondern als politikfeldübergreifende Aufgabe definiert. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die „Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen“ (Art. 4).

Darüber hinaus verlangt die BRK explizit den Einbezug von Menschen mit Behinderungen bei der Planung, Umsetzung und Evaluation von Maßnahmen, welche die Inklusion von Menschen mit Behinderungen verbessern sollen (Art. 29). Damit fordert sie nachdrücklich die Umsetzung des Empowermentgedankens sowie eine Abkehr vom Fürsorgeprinzip ein.

Bei der BRK handelt sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, dessen Umsetzung nach Einschätzung von Krajewski (2010)⁶ für den Bund als direkte Vertragspartei und für die Länder aufgrund des Lindauer Abkommens von 1957 sowie des Grundsatzes der Bundestreue rechtlich bindend ist.

Die BRK formuliert zwei Arten von Verpflichtungen, zum einen solche, die unmittelbare Geltung haben und sofort umgesetzt werden müssen, zum anderen solche, die nach und nach umgesetzt werden sollen⁷.

Insbesondere in Bezug auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, wie sie auch in der BRK normiert sind, verpflichtet sich Deutschland, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel, nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen (Art. 4 Abs. 2).

Neben dem Gebot der schrittweisen Umsetzung besteht das Gebot der unmittelbaren Einhaltung. Während die Umsetzung als ein zielgerichteter Prozess zu verstehen ist, meint „Einhaltung der Konvention“, dass der Staat bestimmten Vorgaben ohne jeden Zeitaufschub – also auch ohne Ressourcenvorbehalt – entsprechen muss. Dazu gehören die Verpflichtungen, die nach dem Völkerrecht bereits als unmittelbar anwendbar gelten (Art. 4 Abs. 2 letzter Halbsatz). Darunter fallen etwa (in weiten Teilen) das Diskriminierungsverbot sowie die Kernbereiche der einzelnen Rechte. Denn für die Einhaltung dieser Bestandteile sind weder

5 Bielefeldt, Heiner (2009): Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. 3. aktualisierte und erweiterte Auflage. S. 11

6 Krajewski, Markus (2010): Die Bindung der Bundesländer an die Behindertenrechtskonvention. Vortrag auf der Fachtagung 'Die Wirkung der Behindertenrechtskonvention auf die Rehabilitation in Deutschland. 14./15. Januar. Berlin. http://www.netzwerk-artikel-3.de/index.php/dokumente/doc_download/52-krajewski [28.06.2010]

7 Aichele, Valentin (2008): Die UN-Behindertenrechtskonvention und ihr Fakultativprotokoll. Ein Beitrag zur Ratifikationsdebatte. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

zusätzliche Ressourcen noch vermittelnde Maßnahmen, wie zum Beispiel gesetzgebende Schritte, erforderlich. Das Erfordernis, „angemessene Vorkehrungen“ zu treffen, ist beispielsweise dazu zu rechnen.

2.4 Handlungsfelder der BRK

Die BRK benennt verschiedene Handlungsfelder, die für eine inklusive Gesellschaft von besonderer Relevanz sind:

- Frühförderung, Schule, Bildung
- Gesundheit, Rehabilitation, Pflege
- Arbeit, Beschäftigung
- Barrierefreiheit, Kommunikation, Mobilität
- Erholung, Freizeit, Sport
- Recht, Freiheit, soziale und finanzielle Sicherheit
- Selbstbestimmte Lebensführung, gleichberechtigte Teilhabe an der Gemeinschaft
- Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben
- Bewusstseinsbildung bei Menschen mit und ohne Behinderungen zu den Teilhaberechten, Fähigkeiten und dem gesamtgesellschaftlichen Beitrag von Menschen mit Behinderungen
- spezielle Zielgruppen
- Statistik und Datensammlung.

2.5 Bedeutung der kommunalen Ebene zur Umsetzung der BRK

Die kommunale Ebene ist bei der Umsetzung der BRK insofern von sehr hoher Bedeutung, als die BRK explizit gemeindenaher Unterstützungsdienste fordert, die Menschen mit Behinderungen eine selbstbestimmte Teilhabe an der Gemeinschaft ermöglichen sollen (Art. 19).

Innerhalb der Handlungsfelder der BRK sind zudem vielfältige Möglichkeiten zur Umsetzung der BRK auf kommunaler Ebene denkbar. Dies gilt zum einen im Innenverhältnis, wie z.B. Erhöhung der Quote von schwerbehinderten Beschäftigten in der LHM. Zum anderen gibt es Möglichkeiten im Außenverhältnis der LHM zu ihren Bürgerinnen und Bürgern, wie z.B. Frühförderung, inklusive Kindergärten, Inklusion behinderter Kinder in Regelschulen, Barrierefreiheit im ÖPNV, Gestaltung barrierefreier Sozialräume, Schaffung von Möglichkeiten der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im sozialen Nahraum, Maßnahmen zur gegenseitigen Bewusstseinsbildung für die verschiedenen Lebenslagen von Menschen mit und ohne Behinderungen.

2.6 Aktionspläne zur Umsetzung der BRK

Wie bereits dargestellt, erfordert die Umsetzung der BRK wirksames Handeln auf allen politischen Ebenen. Eine bewährte Methode zur Umsetzung von Menschenrechtskonvention ist die Erarbeitung eines Aktionsplans. Für die Bundesebene hat der Behindertenbeauftragte der Bundesregierung, Hubert Hüppe, im März 2010 die Erstellung eines nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der BRK, unter Einbezug von Menschen mit Behinderungen und ihren Verbänden, bekannt gegeben⁸. Auf Länderebene hat das Land Rheinland-Pfalz bereits im März 2010 einen umfassenden 'Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen' vorgelegt⁹. Hessen hat die Erarbeitung eines Aktionsplans ebenfalls bereits angekündigt¹⁰. Auf kommunaler Ebene hat die Stadt Mainz als eine der ersten Kommunen im Mai 2010 die Erarbeitung eines Aktionsplans zur Umsetzung der BRK beschlossen¹¹. München sollte diesem Beispiel folgen.

2.7 Vorschlag einer Vorgehensweise zur Erarbeitung eines referatsübergreifenden Aktionsplans zur Umsetzung der BRK in München

Mit dem Antrag 'Die UN-Behindertenrechtskonvention – ein Auftrag für alle!' von o.g. Mitgliedern der SPD-Stadtratsfraktion vom 23.03.2010 (Antrag Nr. 08-14 / A 01438) wurde das Sozialreferat gebeten, für München ein Modell der regelmäßigen Berichterstattung über den Stand der Umsetzung der BRK zu entwickeln. Das Sozialreferat ist im Einvernehmen mit dem Behindertenbeirat und dem Behindertenbeauftragten der fachlichen Auffassung, dass die Umsetzung der BRK eine gesamtstädtische Aufgabe ist, die systematisch und koordiniert im Rahmen eines referatsübergreifenden Aktionsplans angegangen werden muss. Das Ziel einer inklusiven Gesellschaft wird in der BRK als Querschnittsaufgabe konzipiert, das in allen politischen Konzepten und Programmen Berücksichtigung finden muss (Art. 4 Abs. 1 Buchst. c). Sozialpolitische Themen sind deshalb nur ein Bereich im Rahmen eines referatsübergreifenden Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

Um eine effektive Umsetzung der BRK in der LHM zu erreichen, gilt es zunächst, in allen städtischen Referaten das Bewusstsein über die Ziele und Handlungsfelder der BRK zu schärfen. Darauf aufbauend sollen die einzelnen Referate ihre bisherigen Maßnahmen im Lichte der BRK benennen und ihre Handlungsziele und konkret geplanten Maßnahmen darstellen. Diese Ausführungen sollen unter dem Blickwinkel der bereits unter Punkt 2.3 beschriebene Verpflichtung zur schrittweisen Umsetzung einerseits, wie auch der Verpflichtung zur unmittelbaren Einhaltung

8 http://www.behindertenbeauftragter.de/nr_1040510/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2010/PM09__Jahresempfang__Ne.html [25.05.2010]

9 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen (2010): Aktionsplan der Landesregierung. Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Mainz

10 Hessen plant Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention. Kabinet-nachrichten 18.03.2010. www.kabinet-nachrichten.org

11 'Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention' Antrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen/FDP an den Mainzer Stadtrat. Antrag 0775/2010 zur Sitzung am 26.04.2010

bestimmter Rahmenbedingungen andererseits, bewertet werden und dienen als Grundlage für die Erarbeitung und anschließende Umsetzung eines gesamtstädtischen Aktionsplans zur Umsetzung der BRK in München.

Die Umsetzung der Maßnahmen muss, auch im Sinne des oben genannten Stadtratsantrags, in Form einer regelmäßigen Evaluation und Berichterstattung überprüft werden.

Vor dem Hintergrund der BRK müssen die Handlungsspielräume der LHM im Bereich des Querschnittsthemas Behinderung (vgl. Antrag Nr. 08-14 / A 01383 der SPD und DIE GRÜNEN/RL, Punkt 3: Möglichkeiten der Einflussnahme der LHM bei der Planung der notwendigen Dienste und Einrichtungen) themenfeldübergreifend und aus dem Blickwinkel der Inklusion definiert werden. Die Zuständigkeit für die EGH stellt hierbei nur einen Teilaspekt dar. EGH ist eine Leistung für diesen Personenkreis aus der Sozialgesetzgebung. Tatsächliche Teilhabe, Chancengleichheit und Inklusion basiert jedoch nicht nur auf der Bereitstellung derartiger (meist finanzieller) Leistungen, sondern auch auf dem Bewusstsein der gegenseitigen Akzeptanz und Wertschätzung.

Ein Aktionsplan soll deshalb mittel- und langfristig als grundlegende rechtliche, fachliche und planerische Grundlage für die Aktivitäten der Stadt München im Hinblick auf ein inklusives Gemeinwesen dienen. Die Entwicklung eines vom Sozialreferat im Jahresbericht 2009 für das Jahr 2010 angekündigten 'Gesamtkonzepts mit Angeboten und Versorgungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung in München' muss angesichts dieser veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen (Verlagerung der EGH, Inkrafttreten der BRK) neu überdacht werden. Das Sozialreferat schlägt deshalb vor, die Ergebnisse der ersten Berichterstattung der Referate zur bisherigen Umsetzung der BRK abzuwarten, um darauf aufbauend Vorschläge für eine weitere Vorgehensweise zu entwickeln.

Ausgehend von diesen Überlegungen erscheint es sinnvoll, den Antrag von Mitgliedern der SPD - Stadtratsfraktion 'Die UN-Behindertenrechtskonvention – ein Auftrag für alle!' vom 23.03.2010 (Antrag Nr. 08-14 / A 01438) in folgenden Schritten zu bearbeiten:

1. Schritt:

Unter Federführung des Sozialreferats werden die städtischen Referate über die Ziele der BRK informiert. Dieser Schritt dient zunächst der Bewusstseinsbildung innerhalb der Stadtverwaltung über die Ziele und Handlungsfelder der BRK.

2. Schritt

Gleichzeitig werden die derzeitigen Aktivitäten, handlungsleitenden Ziele und geplanten Maßnahmen der städtischen Referate in den Handlungsfeldern der BRK erhoben.

Die Erhebung einer sogenannten 'baseline'¹², also der bisherigen Maßnahmen sowie der handlungsleitenden Ziele und geplanten Maßnahmen ist eine Voraussetzung für die Erarbeitung eines referatsübergreifenden Aktionsplans sowie eines Modells der regelmäßigen Evaluation und Berichterstattung zur Umsetzung der BRK.

3. Schritt:

Aus den Ergebnissen erstellt das Sozialreferat bis Ende 2011 einen Bericht über die aktuellen Aktivitäten der LHM im Hinblick auf die BRK.

Aufbauend auf den Rückmeldungen der einzelnen Referate wird das Sozialreferat ein Konzept vorlegen, in dem dargestellt wird, wie ein gesamtstädtischer Aktionsplan zur Umsetzung der BRK in München, unter Einbezug von Menschen mit Behinderungen und allen städtischen Referaten, entwickelt, umgesetzt und regelmäßig evaluiert (=Berichterstattung) werden kann. Darüber hinaus werden die dafür notwendigen Rahmenbedingungen, Voraussetzungen und Ressourcen definiert.

4. Schritt

Im Anschluss daran und auf dieser Grundlage erarbeitet das Sozialreferat, unter Einbezug von Menschen mit Behinderungen, insbesondere dem Behindertenbeirat und dem Behindertenbeauftragten, einen Aktionsplan zur Umsetzung der BRK.

Grundsätzlich gilt:

Bei allen Schritten werden, wie in der BRK explizit vorgesehen (Art. 29), Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt, wirksam und umfassend einbezogen, z.B.

durch enge Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeirat und dem Behindertenbeauftragten, die hierbei als erste Ansprechpartner dienen.

Die geplante repräsentative Befragung von Menschen mit Behinderungen (Beschluss des Sozialausschusses vom 15.04.2010, Vorlage Nr. 08-14 / V 03083) soll auch genutzt werden, um die Zielvorstellungen von Menschen mit Behinderungen hinsichtlich der Umsetzung der BRK in München zu erfassen und gegebenenfalls die Maßnahmen der Referate diesbezüglich zu überprüfen und anzupassen.

¹² Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (2002): Handbook on National Human Rights Plans of Action. Professional Training Series No. 10. New York, Genf

3. Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise

Durch die Verlagerung der Eingliederungshilfe und die damit zukünftig verbundene Änderung in der laufenden Bezuschussung diverser Projekte der freien Träger der Wohlfahrtspflege werden im Bereich der Hilfen für Menschen mit Behinderung ab 2011 beim Produkt 5.2.2 'Strukturelle Hilfen bei Behinderung' laufende Mittel in Höhe von € 963.143,- frei.

Nach der Verlagerung der Zuständigkeit für die Leistungen der EGH nach dem SGB XII an den BOB bleiben als Grundlage für die Finanzierung von strukturellen Leistungen für Menschen mit Behinderung die kommunale Daseinsvorsorge (Art. 28 GG und Art. 57 (BayGO) und die BRK, von der seit der Ratifizierung im März 2009 ein erheblicher Handlungsdruck ausgeht. Zum einen sind auf der Grundlage des noch zu erstellenden Aktionsplans zur Umsetzung der BRK in München (siehe Punkt 2.7) eine Vielzahl von notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der BRK zu erwarten. Zum anderen gibt es bereits jetzt Angebote in München, die wichtige Zielsetzungen der BRK verfolgen und deren Erhalt deshalb bereits zum jetzigen Zeitpunkt sichergestellt werden muss.

3.1 Vorschläge zur dauerhaften Verwendung frei werdender Mittel aus dem Produkt 5.2.2

3.1.1 Weiterfinanzierung einer Architektenstelle beim Verein Stadtteilarbeit e.V., Beratungsstelle Wohnen

Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 19.06.2008 'Wohnberatung und Wohnungsanpassung in München Förderung und Fortschreibung der Konzeption auf der Basis der Evaluationsergebnisse' (Vorlage Nr. 08-14 / V 00052) wurde eine dauerhafte Übertragung von Einzelzuwendungen zur Förderung der Wohnungsanpassungsmaßnahmen auf die Beratungsstelle Wohnen übertragen, und eine Neuordnung der Beratung und Umsetzung von Maßnahmen durch Unterscheidung in Spezialberatung (bei der Beratungsstelle Wohnen) und Grundberatung (bei den ASZ) beschlossen. Als Folge der Neustrukturierung der Wohnungsanpassungsberatung wurde mit dem Verein Stadtteilarbeit e.V für die Beratungsstelle Wohnen zunächst eine Befristung einer zusätzlichen Architektenstelle mit einer 3-Jahresfrist bis Ende 2010 vereinbart. Im Zuge der drei Jahre hat sich deutlich herausgestellt, dass nach der Neuorganisation die von der Beratungsstelle Wohnen bearbeiteten Fälle sehr umfangreiche und z.T. sehr zeitintensive Beratungen jeder Einzelmaßnahme erfordern, die ohne eine spezifische Architektenberatung nicht durchzuführen sind. Daher ist die Weiterförderung einer Architektenstelle (30 Std./Woche) in Höhe von € 45.000,- zur Wohnraumanpassung bei der Beratungsstelle Wohnen dringend erforderlich.

Die Herstellung von Barrierefreiheit im eigenen Wohnumfeld ist im Sinne der BRK u.a. als Voraussetzung für die unabhängige Lebensführung zu verstehen (Art. 9 und 19).

Das Sozialreferat schlägt vor, aus den frei werdenden Mitteln des Produktes 5.2.2 'Strukturelle Hilfen bei Behinderung' für den Verein Stadtteilarbeit e.V., Beratungsstelle Wohnen ab 2011 jährlich laufende Mittel in Höhe von € 45.000,- dauerhaft im Ausgabenbudget des Produkts 5.1.2 Strukturelle Hilfen zur Unterstützung der Alltagskompetenz' (auf der Finanzposition 4705.700.0000.5) zur Verfügung zu stellen.

3.1.2 Förderung der Schulsozialarbeit an der Mathilde Eller Schule, BIB e.V.

Seit 2008 fördert das Stadtjugendamt zusammen mit dem Schulreferat die Schulsozialarbeit an der Mathilde Eller Schule. Die Förderung setzte sich zu 50 % aus Mitteln vom Schulreferat und zu 50% aus Mitteln vom Stadtjugendamt (Produkt 3.1.2, lfd. Nr. 3, 'Jugendsozialarbeit') zusammen. Das Schulreferat förderte aus dem Haushaltstopf für die Förderung von heilpädagogischen Tagesstätten. Dies ist ab 2011 nicht mehr möglich, weil nur der Betriebserlaubnis entsprechendes Personal finanziert werden darf.

Die Mathilde Eller Schule ist eine Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Auf die Schule gehen 240 Schülerinnen und Schüler. Während alle anderen Münchner Schulen im Bereich des 'Förderschwerpunktes geistige Entwicklung' private Schulen sind und damit ihre Schülerschaft frei auswählen dürfen, gibt es an der Mathilde Eller Schule Schülerinnen und Schüler, die besonderer Unterstützung bedürfen. Viele Kinder und Jugendliche der Schule haben Schwierigkeiten in der Alltagsbewältigung, die Eltern dieser Kinder sind im Erziehungsalltag häufig überlastet.

Die Schulsozialarbeit an der Mathilde Eller Schule wird vom Verein BIB e.V. (Betreuung und Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen) geleistet. Der Verein ist ein anerkannter Träger in der Behindertenarbeit, er bietet für behinderte Kinder, Jugendliche und deren Eltern differenzierte Angebote an. Dadurch kann der Verein mit sehr viel Wissen aus der Behindertenarbeit die Schülerinnen und Schüler unterstützen. Die Schulsozialarbeit bietet an der Schule Einzelfallhilfe, insbesondere intensive Elternarbeit und Klassen- und Schulprojekte zum Thema Soziales Lernen an.

Das Lehrerkollegium und die Schulleitung sind sehr dankbar für die Unterstützung durch die Schulsozialarbeit und bitten die LHM, diese auch in Zukunft in voller Höhe aufrecht zu erhalten.

Um einen Bruch im laufenden Schuljahr zu vermeiden, ist eine Weiterfinanzierung dringend notwendig. Das Stadtjugendamt finanziert 50 % der jährlichen Kosten in Höhe von € 56.000,- für eine Vollzeitstelle plus Sachkosten. Die Fachkraft ist in TVöD S 11 beschäftigt.

Das Recht auf inklusive Bildung ist ein sehr wichtiges Handlungsfeld der BRK und Voraussetzung für die Teilhabe an der Gemeinschaft (Art. 24).

Das Sozialreferat schlägt vor, aus den frei werdenden Mitteln des Produktes 5.2.2 'Strukturelle Hilfen bei Behinderung' für das Projekt 'Schulsozialarbeit der Mathilde Eller Schule' des Vereins BIB e.V. ab 2011 jährlich laufende Mittel in Höhe von € 28.000,-, nach Umschichtung (von Produkt 5.2.2, Finanzposition 4705.700.0000.5), dauerhaft im Ausgabenbudget des Produkts 3.1.2, lfd. Nr. 36 'Jugendsozialarbeit' (auf der Finanzposition 4591.701.0000.0) zur Verfügung zu stellen.

3.1.3 Förderung der Teilhabe an der Gemeinschaft und Interessenvertretung von Menschen mit Demenz im frühen Stadium durch Multiplikatorenarbeit und Initiatorenfunktion, Alzheimer Gesellschaft München e.V.

In den vergangenen Jahren entstanden zunehmend Beratungs- und Betreuungsangebote im Themenfeld Demenz. Diese Angebote richten sich bisher fast ausschließlich an pflegende Angehörige und Demenzzranke im mittleren/späten Stadium. Die Gruppe der Betroffenen im frühen Stadium bzw. jüngere Menschen mit Demenz fanden bisher kaum Beachtung.

Ein zentrales Anliegen der BRK ist die Förderung der Inklusion und Teilhabe für Menschen mit verschiedenen Behinderungsformen. Bisher werden Menschen mit Demenz noch nicht in ausreichendem Maße als Menschen mit Behinderungen wahrgenommen, da sie ausschließlich als krank bzw. pflegebedürftig, nicht jedoch als teilhabebedürftig angesehen werden. Sie werden deshalb „folgenreich diskriminiert“ und „das für andere Gruppen von Menschen mit Behinderungen inzwischen in Deutschland selbstverständlich[e]“ Ausmaß an Teilhabeleistungen wird ihnen bisher verwehrt (Klie 2009:35)¹³. Dies gilt umso mehr, je jünger die Betroffenen sind, da ihre Einschränkungen dann noch deutlicher vom für das Lebensalter typischen Zustand abweichen. Angesichts einer progressiven Erkrankung ist der zeitliche Rahmen, in dem es Menschen mit Demenz möglich ist, ihre Interessen selbständig und nicht durch Stellvertreter öffentlich kundzutun, häufig auf das frühe/mittlere Stadium der Erkrankung begrenzt. Wie wichtig es ist Menschen mit Demenz – im Sinne der BRK – dabei zu unterstützen, ihre Stimme selbst zu heben, ihre Interessen selbst zu vertreten und für eine Anerkennung ihrer Form der Behinderung einzutreten, zeigt folgendes Zitat einer Betroffenen, die inzwischen als Vorstandsmitglied der AGM diese Anliegen auch in der Öffentlichkeit

¹³ Klie, Thomas (2009: Menschen mit Demenz nicht zu Pflegefällen machen! Die Behindertenrechtskonvention in ihrer Bedeutung für das Thema Demenz. demenz. Das Magazin. 3:34-36

offensiv vertritt: „Man wird behandelt wie ein Kind. Die anderen denken, man muss uns beobachten, aufpassen auf uns. Mit so einer Last will doch keiner was zu tun haben. Wenn die Demenz anerkannt würde als Behinderung, dann würde ich unterstützt und integriert. Dann würde ich mich auch outen. Aber so ist es nur ein Stempel: Die können nichts mehr! Dabei kann ich noch viel.“¹⁴.

Demenzkrankungen können inzwischen jedoch bereits in einem sehr frühen Stadium diagnostiziert werden. Zu diesem Zeitpunkt nehmen die Betroffenen die kognitiven Veränderungsprozesse, wie etwa Vergesslichkeit und räumliche Orientierungsschwierigkeiten bewusst und aktiv wahr. Sie sind in der Regel nicht pflegebedürftig und nach wie vor in der Lage, ein weitgehend selbstständiges Leben zu führen. Aufgrund ihrer kognitiven Beeinträchtigungen sind ihre Teilhabechancen an der Gesellschaft jedoch teilweise eingeschränkt.

Die persönliche Auseinandersetzung mit der Diagnose einer progressiven Erkrankung, die Entwicklung von Krankheitsbewältigungsstrategien, die Verarbeitung von stigmatisierenden und ausgrenzenden Erfahrungen in der Gesellschaft und die Entwicklung von individuell passenden Unterstützungssystemen bei Fortschreiten der Erkrankung sind Aufgabenbereiche, denen sich Menschen mit Demenz nach der Diagnose stellen müssen.

Demgegenüber steht ein Mangel an adäquaten, psychosozialen Angeboten für diese Zielgruppe, dem durch diese Maßnahme begegnet werden soll.

Die Alzheimer Gesellschaft München e.V. (AGM) hat im Verlauf ihres fast 25-jährigen engagierten Einsatzes für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen¹⁵, dieses Thema - als eine der ersten Einrichtungen deutschlandweit - bereits sehr früh aufgegriffen. Beispielhaft sei hier die Infokampagne 'Verstehen Sie Alzheimer' im Jahr 2006, der Fachtag 'Demenz mitten im Leben' (zum Thema jüngere Menschen mit Demenz) im Jahr 2008 und die im Rahmen eines Projekts vorangetriebene Weiterentwicklung des psychoedukativen¹⁶ Seminarangebots 'TrotzDemenz' für Menschen mit Demenz im frühen Stadium und ihre Angehörigen erwähnt¹⁷. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse fließen schon heute in das Beratungsangebot der AGM ein.

14 Spiegel Wissen (2010): 'Ich bin ja noch ich'. Rita Dechant, Christian Zimmermann und Helen Merlin über ihren Alltag als Demenzkranke, ihre Strategie beim Outing und ihren Umgang mit dem allmählichen Verlust der Selbständigkeit. 01/2010:34-41

15 siehe dazu die Ausführungen des Sozialausschusses vom 13.11.2008, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 01024 'Beratung und Unterstützung für Menschen mit Demenzerkrankungen und deren Angehörige in München durch die Alzheimer Gesellschaft München e.V.'

16 In diesem psychoedukativen Seminar geht es zum einen um die verständliche Vermittlung von medizinischem und psychologischem Wissen über das Krankheitsbild Demenz, zum anderen geht es um den Aufbau von individuellen Krankheitsbewältigungsstrategien im frühen Stadium der Demenz.

17 Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2009, Vorlage Nr. 08-14 / V 03015 'Besondere stationäre Dementenbetreuung in vollstationären Pflegeeinrichtungen; Angebote für frühdiagnostizierte Demenzerkrankte'

Diese Aktivitäten haben bereits in der ersten Phase in besonderem Maße dazu beigetragen, das Selbstbewusstsein von Menschen mit Demenz zu stärken und eine veränderte Wahrnehmung in der Öffentlichkeit zu bewirken. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Seminare werden im Sinne des Empowermentansatzes dabei unterstützt und ermutigt, sich öffentlich zu ihrer Diagnose zu bekennen, was sich in einer Vielzahl von Zeitungsberichten, TV-Beiträgen und Vorträgen von Betroffenen bei Fachtagungen/Fortbildungen niedergeschlagen hat¹⁸. Deutschlandweit erstmalig ist in München eine Demenzbetroffene (nicht Angehörige) in den Vorstand einer Alzheimer Gesellschaft gewählt worden und fungiert damit als erste, selbst betroffene, Interessenvertreterin für Menschen mit Demenz. Menschen mit Demenz fordern nun selbst und aktiv das Recht auf Teilhabe an der Gesellschaft ein und tragen durch ihr Engagement und ihre Offenheit zur Entstigmatisierung und Entstereotypisierung des Bildes von 'Dementen' (=hochaltrig, verwirrt, pflegebedürftig) bei. Sie bewirken, dass Demenz nicht mehr als rein medizinisches, sondern als zivilgesellschaftliches Phänomen diskutiert wird¹⁹. Diese Entwicklungen gilt es auszubauen und zu fördern, um die Inklusion von Menschen mit Demenz in einer 'demenzfreundlichen Kommune' verwirklichen zu können²⁰.

Das Sozialreferat sieht in der hohen fachlichen Kompetenz und Erfahrung der AGM mit dieser Zielgruppe und ihrer Bereitschaft zur Umsetzung von innovativen Ansätzen eine wichtige und notwendige Basis, um die bedarfsgerechte Unterstützung von Menschen mit Demenz im frühen Stadium und/oder jüngeren Betroffenen sicher zu stellen.

Schwerpunktmäßig geht es darum,

- die eigenständige Interessenvertretung von Menschen mit Demenz im Sinne des Empowerments zu stärken,
- die Entstigmatisierung von Menschen mit Demenz und ihre Teilhabe an der Gesellschaft zu fördern,
- ein Bewusstsein für Menschen mit Demenz als Menschen mit Behinderungen zu schaffen und ihre Anerkennung als Menschen mit Behinderungen zu fördern,
- ihre Selbsthilfepotenziale und ihre sozialen Netzwerke zu stärken,
- dadurch präventive und nachhaltige Wirkungen im Versorgungssystem zu erzielen,

18 z.B. SZ, Spiegel, demenz. Das Magazin, Alzheimer Info, WDR, ZDF, Tagung 'Stimmig' in Stuttgart im Februar 2010, Kongress der Deutschen Alzheimer Gesellschaft 2009

19 Wißmann, Peter/Gronemyer, Rainer (2008): Demenz und Zivilgesellschaft- eine Streitschrift. Frankfurt: Mabuse-Verlag; Whitehouse, Peter/ George, Daniel (2008): The Myth of Alzheimer's: What You Aren't Being Told about Today's Most Dreaded Diagnosis. NewYork: St. Martin's Griffin

20 Wißmann, Peter/Gronemyer, Rainer (2008): Demenz und Zivilgesellschaft- eine Streitschrift. Frankfurt: Mabuse-Verlag

- die in der Beratung/Unterstützung tätigen Anbieter zu befähigen, ihre Leistungen auch auf diese Zielgruppe auszurichten (Multiplikatorenfunktion, Wissensvermittlung, Bewusstseinsbildung, Fortbildungen zum Thema frühes Stadium - unter Einbezug von Betroffenen),
- neue, entsprechend zielgruppenorientierte Angebote, z.B. in der psychosozialen Begleitung oder in Form von Gruppenangeboten, in der Versorgungsstruktur zu verorten (Initiatorenfunktion).

Ziel dieser Maßnahme ist insbesondere die Stärkung des Selbstbewusstseins von Menschen mit Demenz, um Prozesse der Entstigmatisierung und Inklusion in der Öffentlichkeit in Gang zu setzen (Art. 8 der BRK). Sie realisiert zudem die Forderungen des Art. 29 der BRK einer gleichberechtigten Teilhabe und eigenständigen Mitwirkung und Interessenvertretung von Betroffenen auf politischer und öffentlicher Ebene: „[Ich] möchte anderen Menschen mit Demenz [...] Mut machen, sich einzubringen, ihre Stimme zu erheben. Damit wir gemeinsam Einfluss auf die Situation von Menschen mit Demenz, auf unsere Situation, nehmen können.“²¹. Außerdem werden die Betroffenen darin unterstützt, weiterhin ein selbständiges Leben in der Gemeinschaft zu führen (Art. 19). Und schließlich trägt die Maßnahme aufgrund ihrer präventiven Ausrichtung zur Nachhaltigkeit und Entlastung weiterführender Hilfesysteme bei.

Das Sozialreferat erachtet diese Aufgaben als zeitgemäß und sehr wichtig. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird die Finanzierung einer hauptamtlichen halben Planstelle analog TVöD E9, Qualifizierung Diplom Sozialpädagogik (FH) oder vergleichbare Qualifikation, befürwortet.

Das Sozialreferat schlägt vor, aus den frei werdenden Mitteln des Produktes 5.2.2 ('Strukturelle Hilfen bei Behinderung') für die Förderung der Teilhabe an der Gemeinschaft und Interessenvertretung von Menschen mit Demenz im frühen Stadium durch Multiplikatorenarbeit und Initiatorenfunktion bei der Alzheimer Gesellschaft München e.V. ab 2011 jährlich laufende Mittel in Höhe von € 40.000,- dauerhaft im Ausgabenbudget des Produkts 5.1.1 'Strukturelle Angebote der Beratung und Hilfevermittlung für alte Menschen, Pflegebedürftige und Menschen mit Demenzerkrankungen sowie deren Angehörige' (auf der Finanzposition 4705.700.0000.5) zur Verfügung zu stellen.

²¹ Rohra, Helga (2010): 'Es geht um Dich' – Demenzbetroffene in eigener Sache. demenz. Das Magazin. 4:33; Helga Rohra ist Demenzbetroffene und Vorstandsmitglied der Alzheimer Gesellschaft München e.V.

3.1.4 Gewinnung und Begleitung von Berufsbetreuerinnen und -betreuern mit Migrationshintergrund durch Erweiterung einer Fachkraftstelle auf 50 %, Betreuungsverein H-Team

Im Abschlussbericht zum Modellprojekt 'Gewinnung und Begleitung von Berufsbetreuerinnen und -betreuern mit Migrationshintergrund', der im Sozialausschuss am 23.09.2010 'Konsequenzen aus der Studie über die Lebenssituation von Migrantinnen und Migranten' bekannt gegeben wurde, ist der Bedarf für die Sicherung einer Halbtagsstelle nachdrücklich begründet. Die dauerhafte Implementierung einer Halbtagsstelle (durch Hebung der bisherigen 5 Wochenstunden auf 20 Std./Woche) beim Betreuungsverein H-Team ist aufgrund der Ergebnisse der Studie und den Erfahrungen in der dreijährigen Projektphase notwendig, um die Gewinnung und Begleitung von Berufsbetreuerinnen und -betreuern mit Migrationshintergrund dauerhaft zu sichern. Die Zielgruppe, das Aufgabenprofil und das Leistungsangebot dieser Halbtagsstelle sind dem Beschluss des Sozialausschusses vom 23.09.2010 zu entnehmen. Für das H-Team ist daher eine Halbtagsstelle für eine Sozialpädagogin oder einen Sozialpädagogen (eingruppiert in TVöD S12) ab 01.01.2011 über die Regelförderung mit einer Fördersumme in Höhe von € 35.000,- einzurichten.

Nach Art. 1 der BRK umfasst der Begriff behinderte Menschen auch Menschen mit langfristigen seelischen Schädigungen, die in Zusammenhang mit verschiedenen Barrieren daran gehindert werden können, gleichberechtigt mit anderen, uneingeschränkt und wirksam an der Gesellschaft teilzunehmen. Es ist damit davon auszugehen, dass psychisch kranke bzw. seelisch behinderte Menschen im Sinne des Betreuungs- und Unterbringungsrechts unter den Anwendungsbereich der BRK fallen²².

Auch wenn das deutsche Betreuungsrecht weitgehend den Grundsätzen der BRK entspricht, kollidiert doch das Stellvertreterprinzip und die mögliche Einschränkung der Geschäftsfähigkeit, die auch eine stellvertretende Einwilligung in ärztliche Behandlungen beinhaltet, mit Art. 12 der BRK.

Insbesondere behinderte betreuungsbedürftige Menschen mit Migrationshintergrund haben auf Grund ihrer zusätzlichen kulturellen Unterschiede Probleme, an den sozialen Angeboten teilzuhaben und bedürfen daher einer weitreichenden Assistenz um die Rechts- und Geschäftsfähigkeit bzw. Handlungsfähigkeit sicher zu stellen²³.

22 Marschner, Rolf (2009): UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung – Auswirkungen auf das Betreuungs- und Unterbringungsrecht. in: Recht und Psychiatrie 3/2009, S.135

23 Abschlussbericht zur Evaluation des Modellprojektes 'Gewinnung und Begleitung von Berufsbetreuerinnen und -betreuern mit Migrationshintergrund' August 2009, SIM Dr. Sagner, S. 17

Art. 14 der BRK befasst sich mit der Frage der Freiheitsentziehung bei behinderten Menschen und legt u.a. fest, dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt. Im Betreuungsrecht knüpft die Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB ausschließlich an der Behinderung und der dadurch ausgelösten Behandlungsbedürftigkeit an²⁴. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht hat zwar den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für Unterbringungen verankert, in der Praxis fehlen hier aber noch klare Regularien.

Es ist zu beobachten, dass in den letzten Jahren eine immer größere Zahl von Migrantinnen und Migranten untergebracht werden. Dies wird u. a. auf die Tatsache zurückgeführt, dass der Zugang zu einer ausreichenden ambulanten psychiatrischen Behandlung für diesen Bevölkerungskreis nicht umfassend gegeben ist und sich dadurch die Krankheiten verfestigen und nicht selten zu einer krisenhaften Zuspitzung führen.

Um die Freiheitsentziehung bei Menschen mit Migrationshintergrund durch die Bereitstellung von angemessenen Vorkehrungen zu vermeiden bzw. zu verkürzen (Art. 14 BRK) ist es erforderlich, qualifizierte Betreuerinnen und Betreuer für sie vorzuhalten.

Das Sozialreferat schlägt vor, aus den frei werdenden Mitteln des Produktes 5.2.2 ('Strukturelle Hilfen bei Behinderung') für die Gewinnung und Begleitung von Berufsbetreuerinnen und -betreuern mit Migrationshintergrund durch Erweiterung einer Fachkraftstelle auf 50 % beim Betreuungsverein H-Team ab 2011 jährlich laufende Mittel in Höhe von € 35.000,- dauerhaft im Ausgabenbudget des Produkts 5.3.1, lfd. Nr. 4 'Hilfe bei Betreuungsbedürftigkeit' (auf der Finanzposition 4705.700.0000.5) zur Verfügung zu stellen.

3.1.5 Zuschüsse und Anfinanzierungen im Produkt 5.1.1, lfd. Nr. 13 für 'Einzelne Angebote zur Beratung alter Menschen'

Im Produkt 5.1.1 ('Strukturelle Angebote der Beratung und Hilfevermittlung für alte Menschen, Pflegebedürftige und Menschen mit Demenzerkrankungen sowie deren Angehörige') ist neben den durch Vertrag oder Budgetvereinbarung festgelegten Zuschüssen an freie Träger eine Summe für 'Einzelne Angebote zur Beratung alter Menschen' für die Anfinanzierung kleinerer (Einzel-)Projekte notwendig. Zu derartigen Angeboten zählen z.B. die Russlandhilfe, die Förderung von Einzelveranstaltungen des 'Gesundheitsladens' in ASZ, die Mitfinanzierung der Münchner Freiwilligen Messe, der Woche für seelische Gesundheit oder der Gebärdendolmetscher für den Ökumenischen Kirchentag. Zudem werden einzelne Informationsveranstaltungen und Fachtage zu aktuellen gerontologischen oder

²⁴ Marschner, Rolf (2009): UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung – Auswirkungen auf das Betreuungs- und Unterbringungsrecht. in: Recht und Psychiatrie 3/2009

altenpolitischen Themen, muttersprachliche, kultursensible Angebote für pflegende Angehörige mit Migrationshintergrund, die Neugestaltung und/oder Überarbeitung von Flyern und Infoblättern und deren muttersprachliche Übersetzungen sowie generationenübergreifende Projekte gefördert (z.B. Projekt 'Netzreife - Schüler schulen Senioren im aktiven Umgang mit den neuen Medien' in ASZ).

Es handelt sich in der Regel um einmalige Zuschüsse für Projekte, Initiativen oder Aktionen, u.a. auch für die Finanzierung städtischer Anteile von über Landes- oder Bundesmitteln geförderten Modellprojekten, die nicht dauerhaft in eine Regelförderung übernommen werden oder um z.T. sehr kurzfristig eingehende Anträge für aktuelle Bedarfe zur Anfinanzierung von Maßnahmen, die mit den festgelegten Zuschüssen nicht umgesetzt werden können.

Mit Hilfe dieser Mittel werden der langfristige Verbleib älterer Menschen in der eigenen Häuslichkeit zusätzlich unterstützt, Beratungsstrukturen weiter optimiert, Beratungsangebote stärker auf die speziellen Bedarfe der immer größer werdenden Zielgruppe der älter werdenden Menschen mit psychischen und seelischen Einschränkungen sowie Sinnes- und Körperbehinderungen ausgerichtet und ein verbesserter Zugang zu den Regelleistungen der Beratung und Unterstützung gefördert.

Das Sozialreferat schlägt vor, aus den frei werdenden Mitteln des Produktes 5.2.2 ('Strukturelle Hilfen bei Behinderung') für die Finanzierung 'Einzelner Angebote zur Beratung alter Menschen' ab 2011 jährlich laufende Mittel in Höhe von € 25.000,- dauerhaft im Ausgabenbudget des Produkts 5.1.1, lfd. Nr. 13 'Strukturelle Angebote der Beratung und Hilfevermittlung für alte Menschen, Pflegebedürftige und Menschen mit Demenzerkrankungen sowie deren Angehörige' (auf der Finanzposition 4705.700.0000.5) zur Verfügung zu stellen.

3.2 Vorschläge zur Finanzierung von Maßnahmen aus dem Restfonds des Sozialreferates

3.2.1 Nachbarschaftscafé 'Treffpunkt Wohnwerk' zur Integration junger Menschen mit geistiger Behinderung und Autismus auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, Wohnwerk e.V.

Wohnwerk München e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der 2001 von einer Elterninitiative gegründet wurde. Ziel des Vereins ist es, jugendliche Menschen mit geistiger Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Dies ist möglich, wenn die Jugendlichen gut ausgebildet werden und am Arbeitsplatz begleitende Unterstützung erfahren. Die heutigen Möglichkeiten des gemeinsamen Lernens und Lebens im Kindes- und Jugendalter in integrativen Kindertagesstätten und Schulen bringen eine neue Generation von jungen Menschen mit Behinderung

hervor. Sie haben den Umgang mit Menschen ohne Behinderung gelernt, sie haben vor allem hohe soziale und kommunikative Fähigkeiten entwickelt, die sie als junge Erwachsene in einem normalen Arbeitsfeld einbringen möchten.

Seit Februar 2007 betreibt der Verein ein kleines Nachbarschaftscafé im Stadtteil Neuhausen. Seit September 2007 werden in diesem Café junge Menschen mit geistiger Behinderung bzw. Autismus durch praktische und theoretische Anleitung im Bereich Gastronomie und Service für eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet. Je nach Fähigkeiten der Jugendlichen dauert diese Maßnahme etwa ein bis zwei Jahre.

Montag bis Donnerstag werden die jungen Menschen im Wechsel von zwei Mitarbeiterinnen, die je auf 400-Euro Basis beschäftigt sind, angelernt. Hier entstehen jährliche Kosten in Höhe von ca. € 13.000,-. Jeweils am Freitag findet der theoretische Unterricht unter Anleitung einer Lehrerin statt. Die Kosten für diesen Unterricht belaufen sich auf ca. € 3.200,- jährlich.

Schon während der Trainingszeit setzt sich der Verein mit adäquaten Arbeitgebern in Verbindung, um eine spätere Übernahme in den allgemeinen Arbeitsmarkt einzuleiten. Der Verein erhält viele Anfragen von Schulen (Montessorischule, Otto-Steiner-Schule, Erwin-Lesch-Schule, Friedel-Eder-Schule, Mathilde Eller-Schule etc.) und Eltern zu Praktikumsplätzen, welche die Kapazitäten des ehrenamtlich geführten Vereins weit übersteigen. Um die Personalkosten für diese Ausbildung finanzieren zu können, ist der Verein auf Unterstützung angewiesen.

Das Angebot von Wohnwerk München e.V. erfüllt in hohem Maße die Bedarfe von Menschen mit geistiger Behinderung, die bereits in vielerlei Hinsicht eine inklusive Sozialisation im Sinne der BRK vollzogen haben. Im Lichte der allmählichen Umsetzung der BRK muss davon ausgegangen werden, dass der Bedarf an derartigen Angeboten in Zukunft erheblich steigen wird. Seit Inkrafttreten der BRK in Deutschland berichten Schulbegleitungsdienste (z.B. VIF e.V.) von einem erheblichen Anstieg von Anfragen für geistig behinderte Kinder. Die Eltern dieser Kinder wünschen sich ausdrücklich, dass ihre Kinder eine Regelschule besuchen und fordern damit das in Art. 24 der BRK dargelegte Recht auf ein inklusives Bildungssystem ein.

In Art. 27 der BRK wird auf die hohe Bedeutung eines inklusiven Arbeitsmarktes und von Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen hingewiesen. Als besonders zeitgemäßes und innovatives Angebot mit hohem Selbsthilfeanteil und Eigenengagement trägt es deshalb bereits heute in erheblichem Maße dazu bei, die Zielsetzungen der BRK zu ermöglichen.

Das Sozialreferat schlägt vor, für Wohnwerk e.V., in den Jahren 2011 und 2012 Mittel in Höhe von jährlich € 16.200,- zur Verfügung zu stellen. Die im Jahr 2011 und 2012 zahlungswirksam benötigten Mittel stehen im Restfonds des Sozialreferats (Finanzposition X325.SOZ.ALLG) zur Verfügung und werden zu gegebener Zeit beim Produkt 5.2.2 bereit gestellt. Das Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung wird sich in den Jahren 2011 und 2012 um eine dauerhafte Finanzierung ab 2012 bemühen und mögliche alternative Kostenträger einbinden. Der BOB und die Agentur für Arbeit äußern sich derzeit programmatisch, Menschen mit Behinderung Alternativen zur Werkstattbeschäftigung zu bieten.

3.2.2 Förderung von behinderten Mädchen im Projekt 'mira', schule beruf e.V.

'mira' ist ein Bildungsprojekt, welches sich für parteiliche Mädchenarbeit in München einsetzt. Themenschwerpunkte bilden die 'politische Bildung' und die 'berufliche Orientierung'. Ein weiterer Schwerpunkt ist die 'Initiierung innovativer Projekte' mit unterschiedlichen Kooperationspartnerinnen und -partnern. Das Projekt besteht seit 1998 und wird vom Stadtjugendamt mit zwei Teilzeitstellen finanziert (Produkt 3.1.2 lfd.Nr. 36, 'Jugendsozialarbeit'). Träger ist schule beruf e.V., die Einrichtung ist Mitglied im Dachverband 'Der Paritätische'. 'mira' ist seit April 2010 Mitglied im Behindertenbeirat der LHM und in Arbeitskreisen des Behindertenbeirats seit 2009 aktiv vernetzt. Im Einzelnen sind das der AK Frauen und Behinderung, der AK Behinderung und Arbeit und der AK Frauen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Frauen und Mädchen mit Behinderung.

Da Mädchen und junge Frauen mit Körperbehinderung aus Sicht der Einrichtung und des Stadtjugendamtes in München nur ungenügend erreicht werden, startete 'mira' 2008/2009 mit Restmitteln ein Modellprojekt mit einer auf ein Jahr befristeten halben Stelle. Eine Bedarfsanalyse an der Ernst-Barlach-Realschule der Stiftung Pfennigparade sollte evaluieren, ob Schülerinnen mit Körperbehinderungen einen Bedarf an Berufsorientierungsseminaren und an Selbstbehauptungsseminaren haben. Darüber hinaus sollte evaluiert werden, ob die bereits bestehenden Angebote von mira für diese Zielgruppe (auch im inklusiven Rahmen) modifiziert werden müssen.

Die Befragung von Schülerinnen der 7., 8. und 9. Klassen, von Pädagoginnen und Pädagogen und Eltern dieser Jahrgangsstufen ergab einen eindeutigen Bedarf in beiden Themenbereichen.

2009 konnten dann erstmalig zielgruppenspezifisch veränderte Seminare im inklusiven Rahmen an der Ernst-Barlach-Realschule zum Thema Berufsorientierung sowie erstmalig Selbstbehauptungsseminare für Berufsschülerinnen am Integrationszentrum für Cerebralpareesen (ICP) in München durchgeführt werden. Beide Pilotseminare waren äußerst erfolgreich und zeigten, wie wichtig dieses Seminarangebot für Schülerinnen mit Körperbehinderung ist.

Beide Kooperationspartner möchten gerne auch zukünftig die Seminare mit 'mira' fortsetzen.

Zur Zeit veranstaltet 'mira' u.a. Seminare im Bereich ressourcenorientierte Kommunikation für Mädchenbeauftragte/Pädagoginnen und Pädagogen. Dabei geht es darum, auf die Stärken und Kompetenzen der Mädchen und jungen Frauen in der Arbeit einzugehen und diese zu fördern. Diese Seminare könnten von 'mira', beim Ausbau des Einrichtungsangebotes, in behinderungsspezifischen Kontexten für Pädagoginnen und Pädagogen verschiedener Einrichtungen in München angeboten werden. Gerade Mädchen und junge Frauen mit Behinderungen brauchen eine Unterstützung im Umgang mit ihren Stärken und Ressourcen.

'mira' sieht klare Arbeitsansätze, um strukturelle Veränderungen in Lebenswelten von Mädchen und jungen Frauen mit Behinderungen in München herbeizuführen. Das Empowerment und die gleichzeitige Implementierung von Primärprävention in den Einrichtungen stellt einen sinnvollen Weg dar, die Diskriminierung von behinderten Mädchen und jungen Frauen schrittweise abzubauen.

Zur Qualitätssicherung von sinnvoller Primärprävention und zur strukturellen Verankerung von Primärprävention in den verschiedensten Einrichtungen, wie Berufsschulen, Berufsförderwerken, Förderschulen und allgemeinbildenden Schulen oder auch bei Internatsunterbringungen, wäre es deshalb sinnvoll, insbesondere zum Thema 'Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt bei Mädchen und jungen Frauen mit Behinderungen' aufzuklären und durch Seminare zu sensibilisieren. Durch diese Bildungsangebote werden Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner auf Defizite aufmerksam gemacht und angeregt, in den Institutionen Strukturen zu schaffen, die Mädchen und junge Frauen mit Behinderungen ausreichend vor Gewalt schützen²⁵.

Mit einer zusätzlichen halben Stelle könnte 'mira' die bereits erworbenen Kompetenzen und ihre fachliche Qualifikation im Themenbereich 'Mädchen und junge Frauen mit Behinderungen' ausbauen. Zunächst sollte die Fachkraft verstärkt für die Zielgruppe Mädchen und junge Frauen mit Körperbehinderung, im Alter zwischen 14 und 27 Jahren eingesetzt werden, da hier bereits Kooperationen bestehen.

Die Rücklagen von 'mira' sind aufgebraucht, so dass der Ausbau und die intensive Bearbeitung dieses wichtigen Themenbereichs aus eigenen Mitteln nicht möglich ist. Deshalb beantragt 'mira' eine halbe Stelle für eine Dipl. Sozialpädagogin/eine Dipl. Pädagogin (oder eine Fachkraft mit geeigneter Qualifikation) im Tarif S15, mit € 32.760,- im Jahr, die zur Verwaltungsvereinfachung und im Sinne der Inklusion dem Stadtjugendamt übertragen werden müssten.

25 mira (Hrsg.) 2010: Bedarfsanalyse, die im Herbst 2010 erscheint

Im Art. 6 der BRK wird die Mehrfachdiskriminierung von Mädchen und Frauen mit Behinderung explizit erwähnt und die Verpflichtung aller Vertragspartner, klare Maßnahmen zur Umsetzung zu ergreifen, unterstrichen. Diesem Ziel trägt die Maßnahme in besonderer Form Rechnung. Das Angebot hat zudem eine hohe präventive Bedeutung und trägt nachhaltig zur Entlastung der Hilfesysteme bei.

Das Sozialreferat schlägt vor, für das Projekt 'mira' des Vereins schule beruf e.V. für die Jahre 2011 und 2012 Mittel in Höhe von jeweils € 32.760,- zur Verfügung zu stellen. Die im Jahr 2011 und 2012 zahlungswirksam benötigten Mittel stehen im Restefonds des Sozialreferats (Finanzposition X325.SOZ.UZWM) zur Verfügung und werden zu gegebener Zeit beim Produkt 3.1.2 'Jugendsozialarbeit' bereit gestellt.

3.2.3 Projekt 'alfa beta' zur Unterstützung alleinerziehender Frauen mit behinderten Kindern, sif e.V.

'alfa beta' ist ein Projekt von sif e.V.. Über das Produkt Familienangebote wird sif e.V. im Rahmen der Leistungen für Ehe-, Familien- und Lebensberatung speziell für die Zielgruppe der alleinerziehenden Frauen gefördert (Produkt 3.2.1, lfd. Nr. 61, 'Familienangebote').

'alfa beta' unterstützt mit einem innovativen Ansatz die Gruppe der mehrfach belasteten allein erziehenden Frauen mit einem behinderten Kind. Die sehr spezifischen Beratungsleistungen und die fachliche Begleitung der Selbsthilfegruppe werden ergänzt durch den zugehenden Kontakt sowie durch Seminare und entlastende Angebote zur Freizeitgestaltung mit Kinderbetreuung auch für die nicht behinderten Geschwister.

Am 29.06.2010 hat der Kinder- und Jugendhilfeausschuss des Stadtrats die Aufnahme der Einrichtung 'alfa beta' in die Regelförderung der Kinder- und Jugendhilfe für einen begrenzten Zeitraum von 2 Jahren beschlossen (Vorlage Nr. 08-14 / V 04160).

Die Kalkulation der Kosten durch sif e.V. für die konzeptbezogenen Aufgaben von 'alfa beta' umfasst Personal und Sachmittel in Höhe von rund € 57.000,-.

Die per Beschluss vom 29.06.2010 durch den KJHA genehmigten Ressourcen wurden auf den Bedarf der Kosten für eine Fachkraft in Teilzeit (50 %) reduziert. Der Verein hat daraufhin nachvollziehbar dargelegt, dass das dadurch entstehende Defizit im Sachkostenbereich nicht durch Eigenmittel gedeckt werden kann und das Angebot somit nicht durchführbar wäre (siehe Anlage 5).

Um die Erfüllung der konzeptionellen Aufgaben zur Unterstützung einer hoch belasteten Gruppe alleinerziehender Frauen während der für zwei Jahre geförderten Laufzeit gewährleisten zu können, soll eine Ergänzung der Förderung den Bedarf der erforderlichen Sachmittel in Höhe von jährlich € 16.000,- decken.

Eine Erhöhung des Budgets für das Produkt 3.2.1 ist nicht erforderlich, da die Kosten für die Jahre 2011 und 2012 jeweils aus dem Restefonds des Sozialreferats finanziert werden.

Auch vor dem Hintergrund der BRK findet das Angebot von 'alfa beta' besondere Berücksichtigung. In der Präambel und im Art. 7 wird auf die speziellen Belange von Kindern mit Behinderung eingegangen. Insbesondere verpflichten sich die Vertragsstaaten nach Art. 23 Abs. 3, „Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.“ Die besondere Belastungssituation von alleinerziehenden Elternteilen verschärft sich nochmals erheblich, wenn ein behindertes Kind versorgt werden muss. Die Problematik der in der Fachwelt oft als 'Schattenkinder' bezeichneten nichtbehinderten Geschwisterkinder ist auch in diesem Kontext von erheblicher Bedeutung. Die Unterstützung bei der Schaffung von entlastenden familiären Rahmenbedingungen kommt nicht zuletzt auch den behinderten Kindern in diesen Familien zugute.

Das Sozialreferat schlägt vor, für das Projekt 'alfa beta' von sif e.V. ab dem Haushaltsjahr 2011 jährlich Mittel in Höhe von € 16.000,- für einen Zeitraum von 2 Jahren zur Verfügung zu stellen. Die in den Jahren 2011 und 2012 zahlungswirksam benötigten Mittel stehen im Restefonds des Sozialreferats (Finanzposition X325.SOZ.UZWM) zur Verfügung und werden zu gegebener Zeit beim Produkt Produkt 3.2.1 'Familienangebote' bereit gestellt.

Wie im KJHA am 29.06.2010 beschlossen, wird das Projekt im Jahr 2012 dem Stadtrat erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

3.2.4 Anschubfinanzierungen von Maßnahmen zur Umsetzung der BRK

Wie in Punkt 2 ausgeführt, ist die BRK in Deutschland seit März 2009 gültig und hat seither einen hohen Handlungsdruck zur Folge. Dies gilt umso mehr, als mit dem Inkrafttreten der BRK auch der sofortige Beginn ihrer Umsetzung verpflichtend festgelegt wurde.

Maßnahmen zu deren Umsetzung müssen auf allen gesellschaftlichen und politischen Ebenen durchgeführt werden. Die LHM hat bereits seit Jahrzehnten explizit Mittel für Menschen mit Behinderungen bereitgestellt. Angesichts der Verlagerung der Zuständigkeit der EGH an den BOB stellt die BRK und der geplante referatsübergreifende Aktionsplan zu ihrer Umsetzung einen wichtigen Rahmen für

die kommunale Planung der Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen zur Erfüllung des Auftrags aus Art. 57 (Bay)GO und Art. 28 GG dar.

Die LHM verfolgt als eine der behindertenfreundlichsten Städte Deutschlands seit langem erfolgreich das Ziel, Menschen mit Behinderung in das städtische Leben zu integrieren, was einen respektvollen Umgang unterschiedlichster Lebensweisen voraussetzt. Die LHM sah es bisher immer als ihre Aufgabe an, Menschen mit Behinderung bei einer selbstbestimmten Lebensgestaltung zu unterstützen. Aufgrund unterschiedlichster Behinderungen, Altersstrukturen und individueller Rahmenbedingungen ergeben sich unterschiedlichste Bedarfslagen von Menschen mit Behinderung. Das Thema Behinderung ist schon deshalb äußerst heterogen geprägt. Hier wird umso deutlicher, wie sehr das Querschnittshema Behinderung in allen gesellschaftlichen Bereichen Beachtung finden muss.

Es ist zu bedenken, dass Inklusion ein Ansatz ist, der sich nicht auf einzelne Diskriminierungsmerkmale, sondern auf die jeweiligen Individuen bezieht. Inklusion wird hauptsächlich in Zusammenhang mit der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen thematisiert, versteht sich aber allumfassend. Inklusion verzichtet auf gruppenspezifische Aussonderung. Sie setzt ein Umdenken voraus, das die Heterogenität von Menschen bezüglich ihrer Geschlechterzugehörigkeit, ihrer kulturellen Herkunft, ihrer sexuellen Identität, ihrer Interessen, ihrer Bedürfnisse, ihrer Ressourcen und sozialen Beiträge zur Kenntnis nimmt und anerkennt. Inklusion zielt auf die Ge- und Umgestaltung aller Lebensbereiche für alle Menschen, so dass eine selbstbestimmte Lebensgestaltung konsequent ermöglicht wird. Dazu müssen alle Barrieren abgebaut werden, das kann auch sozioökonomische Hindernisse betreffen. Trotzdem ist für den 'Behindertenbereich' in München festzustellen, dass Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsfragen gerade auch in Anbetracht der europaweiten Bedeutung des Themas 'Diversity' (Vielfalt) zunehmend wichtiger werden. Hierfür sind entsprechende Kapazitäten notwendig, welche die Verwirklichung dieser Zielsetzung vorantreiben.

Bereits jetzt entstehen viele Projekte, die sich explizit den in der BRK genannten Handlungsfeldern widmen. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass angesichts der BRK viele Betroffene die Umsetzung der BRK auch offensiv einfordern werden, z.B. im Bereich des inklusiven Aufwachsens, der selbstständigen Lebensführung, der Arbeitsmöglichkeiten sowie der Interessensvertretung und Bewusstseinsbildung. Es ist bereits zu beobachten, dass die BRK auch zu einer Stärkung des Selbstbewusstseins und des Empowermentgedankens bei Menschen mit Behinderungen führt, in deren Folge der Bedarf an inklusiven Angeboten und Unterstützungsformen deutlich steigen wird. Dies gilt nicht nur mittel- und langfristig, sondern wurde bereits im Rahmen des vom Behindertenbeirat veranstalteten Inklusionstages im März 2010 sichtbar und als Forderung formuliert. Für diese

Projekte und Maßnahmen müssen, auch bereits vor Erstellung des Aktionsplans, zeitnah Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die vorgehaltenen Mittel sollen beispielsweise für Anschubfinanzierungen von konkreten Projekten zur Umsetzung der BRK, Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Qualifizierungsmaßnahmen in verschiedenen Bereichen, Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und der in der BRK als unabdingbar erachteten Sicherstellung des Einbezugs von Betroffenen (z.B. Fachtage, Workshops) verwendet werden. Im weiteren können diese Mittel für Fortbildungen (z.B. 'inklusive Bildung' für Lehrkräfte an städtischen Schulen) eingesetzt werden.

Angesichts der Vielschichtigkeit im Themenfeld 'Behinderung' erscheint die für 2011 veranschlagte Summe von € 100.000,- angemessen. Man muss sich vor Augen führen, dass derzeit bei nur einer Fachkraftstelle bereits mit einem Mittelbedarf von ca. € 60.000,- plus Sachkosten gerechnet werden muss. Raumkosten belaufen sich im günstigsten Fall auf ca. € 18.000,- jährlich. Maßnahmekosten für Öffentlichkeitsarbeit etc. fallen zwar in der Regel nur punktuell an, jedoch muss auch hier bei der Fülle der Themen mit einem nicht zu unterschätzenden Bedarf gerechnet werden.

In Anbetracht der Umsetzungsverpflichtung zur BRK ist es notwendig, kurzfristig und flexibel auf entsprechende Bedarfe reagieren zu können, um auch weiterhin dem wertschätzenden Anspruch der LHM gerecht zu werden und die bereits erarbeiteten Strukturen erhalten bzw. innovativ im Sinne der BRK weiterentwickeln zu können.

Das Sozialreferat schlägt vor, für die kurzfristige und flexible Finanzierung von stadtweiten und referatsübergreifenden Maßnahmen zur Umsetzung der BRK im Jahr 2011 Mittel in Höhe von € 100.000,- einmalig zur Verfügung zu stellen. Die im Jahr 2011 zahlungswirksam benötigten Mittel stehen im Restefonds des Sozialreferats (Finanzposition X325.SOZ.ALLG) zur Verfügung und werden zu gegebener Zeit beim Produkt 5.2.2 bereit gestellt.

Wie bereits in Punkt 2.8 beschrieben, werden sich im Anschluss an den ersten Bericht Ende 2011 über die Maßnahmen der LHM und vor allem im Zuge der Erstellung und Umsetzung des Aktionsplan weitere Mittelbedarfe für die Realisierung konkreter Maßnahmen zur Umsetzung der BRK ergeben. Aus Sicht des Sozialreferates erscheint es sinnvoll, in Anbetracht der Vielschichtigkeit dieses Themengebietes, bereits zum jetzigen Zeitpunkt darauf hinzuweisen, dass ab dem Jahr 2012 mit entsprechenden (auch laufenden) Mittelbedarfen zu rechnen ist. In der Vorlage zur Erstellung des Aktionsplans (Ende 2011) wird das Sozialreferat nähere Aussagen über die Höhe der notwendigen, weiteren Mittelbedarfe treffen können.

3.3 Restbeitrag zur Konsolidierung in der offenen Altenhilfe bei Produkt 5.1.2

Für den Produktbereich 5.1.2 wurde die erforderliche Konsolidierung in den Jahren 2003-2010 durch die Beendigung von sieben Projekten aus dem Bereich der Altenbetreuung und die Beendigung der gesamten Förderung für 'Essen auf Rädern' erbracht. Zudem wurden im Seniorenbildungsbereich das ASB-Seniorenprogramm ganz beendet und bei der MVHS-Seniorenprogramm eine Summe von über € 500.000,- sowie Teilbereiche der Förderung von Kursen für bürgerschaftliches Engagement bei den beiden Bildungswerken MBW und EBW im Seniorenprogramm nicht mehr gefördert.

Für die Umsetzung des 4. Haushaltskonsolidierungskonzepts (Beschlussvorlage Nr. 02-08 / V 07362 vom 14.12.2005) wurde für die Jahre 2010/2011 für die Altenbetreuung eine Konsolidierungssumme von € 364.800,- beschlossen. Abzüglich der bereits in 2010 mit umgesetzten € 120.000,- verbleibt eine Differenz in Höhe von € 244.800,-. Zum 01.01.2011 wird für das Projekt LAB (Lange aktiv bleiben) ein weiterer Konsolidierungsbeitrag von € 83.322,- umgesetzt. Somit verbleibt eine zu konsolidierende Restsumme von € 161.478,-, die aus den frei werdenden Mitteln des Produkts 5.2.2 erbracht werden soll.

Im Bereich der offenen Altenhilfe sind trotz der Haushaltskürzung in den verbleibenden Einrichtungen spezifische Angebote wegen regionaler Bedarfe (Siedlung Alte Heimat, Ludwigsfeld, Am Hart und Rose-Pichler-Weg) und (zentrale) themen- und zielgruppenspezifische Angebote in den letzten Jahren weiterentwickelt worden.

Zudem wurden seit 2006 die Leistungsbereiche der ASZ im gleichen Produkt kontinuierlich ausgebaut, insbesondere für Menschen mit Demenzerkrankungen (mit 5 Tagesbetreuungen, 17 Nachmittagsbetreuungen und weiteren Entlastungsangeboten für pflegende Angehörige) und Menschen mit Depressionen und bei psychischer Labilität (z.B. 'Balance-Projekt'). Ferner erfolgte in den ASZ ein Ausbau der Angebote für ältere Migrantinnen und Migranten, ein Ausbau der Beratungsangebote (mit Erweiterung auf vermehrte zugehende Beratung), darüber hinaus durch die Neuorganisation der Wohnungsanpassungsberatung eine flächendeckende Grundberatung über die ASZ, und die Erweiterung generationenübergreifender Angebote (z.B. 'Schülerfirma', 'Spielfeld', 'Netzreife') sowie die Erweiterung von Einsatzfeldern für ehrenamtlicher Kräfte.

Damit konnten unter Berücksichtigung der Lebenssituation älterer und hilfsbedürftiger Menschen, quantitativ und qualitativ bessere Angebote insbesondere für Demenzkranke, im Bereich familienentlastender Angebote und einer Reihe von Leistungsangeboten für die wachsende Anzahl der älteren Migrantinnen und Migranten, trotz deutlicher Reduzierung der Haushaltsmittel, erreicht werden. Die bestehenden Angebote sind mit ihrem fachlich qualifizierten Leistungsangebot

auch für eine kontinuierliche Weiterentwicklung im Sinne einer zeitgemäßen Altenpolitik sehr gut geeignet. Eine weitere Reduzierung/Schließung konkreter Projekte der offenen Altenhilfe sowie eine Reduzierung der fachlichen Kompetenzen bei den Trägern der Einrichtungen sollte daher nicht erfolgen.

3.4 Zusammenfassung und Sonderkonsolidierung

Für die oben beschriebenen Maßnahmen (Punkt 3.1), insbesondere zur Umsetzung der BRK, werden insgesamt laufende Mittel in Höhe von € 173.000,- dauerhaft benötigt, die aus den freiwerdenden laufenden Budgetmitteln (Personal- und Sachkosten sowie Zuschüsse für freie Träger) des Produkts 5.2.2 erbracht werden sollen (siehe Anlage 6, Aufstellung der Maßnahmen in Tabellenform).

Die darüber hinaus in 2011 und 2012 benötigte Finanzierung für weitere Maßnahmen (Punkt 3.2) in Höhe von € 229.920,- kann aus dem Restfonds des Sozialreferates erfolgen. (Die zugehörigen Produktdatenblätter zu den Vorschlägen in den Punkten 3.1 und 3.3 finden sich in den Anlagen 8-12).

Das nicht länger für die strukturelle Eingliederungshilfe benötigte Budget setzt das Sozialreferat zur Haushaltskonsolidierung ein. Dieser Betrag in Höhe von € 790.143,- setzt sich wie folgt zusammen:

Seit 2009 (vgl. Beschluss des Sozialhilfe/Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 13.10.2009) sind € 161.478,- ein Bestandteil der Konsolidierungserbringung des 4. Haushaltskonsolidierungskonzepts der Maßnahme 'offene Altenhilfe' (Ziff. 'FK 3' im damaligen Feinkonzept 2010). Um die verbleibenden € 628.665,- kann der Ansatz des Sozialreferats gekürzt werden. Dieser Betrag wird als Konsolidierungsbetrag mit Basiswirkung für die Sonderkonsolidierung 2011 erbracht. Näheres zu diesen beiden Konsolidierungsvorschlägen wird in der Beschlussvorlage des Sozialreferates zum Haushaltsbeschluss 2011 (SA/KJHA am 11.11.2010) dargelegt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Stellungnahmen:

Der **Behindertenbeirat** hat zum Beschluss mit Schreiben vom 18.10.2010 Stellung genommen. Die Stellungnahme ist in Anlage 13 beigefügt.

Das Sozialreferat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der Behindertenbeirat fordert, die durch die Verlagerung der Eingliederungshilfe frei werdenden Mittel bereits ab 2011 in vollem Umfang für die Umsetzung des Aktionsplans in den Haushalt einzustellen. Es wird angemerkt, die Beschlussvorlage in ihrer jetzigen

Form sei eine Abkehr von der bisherigen Zusage, dass die bei den strukturellen Hilfen eingesparten Gelder für den Behindertenbereich zur Verfügung stehen.

Das Sozialreferat teilt die Auffassung des Behindertenbeirates, dass die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention nicht zwangsläufig mit hohen (laufenden) Kosten verbunden sein muss. In der LHM wurde in der Vergangenheit eine strukturelle Versorgungslandschaft für Menschen mit Behinderungen aufgebaut, die eine Spitzenposition im Bundesgebiet einnimmt. Darauf aufbauend und vor dem Hintergrund der BRK besteht die Notwendigkeit, Rahmenbedingungen bereitzustellen, welche Inklusion von Menschen mit Behinderung in die gesamte Gesellschaft ermöglichen. Dies bedeutet grundsätzlich, dass ein ressortübergreifendes Bewusstsein für das Querschnittsthema „Behinderung“ geschaffen werden muss (Art. 8 BRK). Für die meisten Menschen in unserer Gesellschaft haftet der Thematik „Behinderung“ noch etwas fremdartiges und damit auch Angst erzeugendes an. Diese psychischen Barrieren gilt es zu beseitigen um zu gewährleisten, dass bei der Gestaltung unseres Lebensraumes von Anfang an auf den Aspekt der Teilhabe geachtet wird. Nachträgliche Korrekturen und die Schaffung von teilweise vermeidbaren speziellen Strukturen erzeugen hohe Kosten, die zum einen vermieden werden können und zum anderen eher zur „Exklusion“ beitragen. Unabhängig davon sollten inklusive Sozialräume, nicht zuletzt bei dem Wissen um den demografischen Wandel in unserer Gesellschaft, grundsätzlich zum Maßstab des planerischen Handelns gemacht werden.

Dennoch sind auch z.T. gezielte Maßnahmen und damit die Unterstützung von konkreten Projekten notwendig, die den o.g. Zielen verpflichtet sind. Daher werden im Rahmen der Vorlage auch Vorschläge zur Finanzierung einzelner Maßnahmen unterbreitet.

Diejenigen Projekte, über die bereits jetzt fachlich ausreichende Kenntnisse vorliegen, sind für eine dauerhafte Finanzierung vorgeschlagen. Die Projekte, für die derzeit eine Finanzierung über Restmittel vorgesehen ist, werden anschließend zur gegebenen Zeit in Richtung einer dauerhaften Finanzierung überprüft werden.

Weitere konkrete Projekte zur Umsetzung eines Aktionsplanes werden erst in den nächsten Jahren – insbesondere nach Abschluss der unter 2.7. vorgeschlagenen Schritte – aufgelegt werden. Inwieweit diese Projekte dann ggf. auch durch Budgets anderer Referate finanziert werden müssen, bleibt abzuwarten. Jedenfalls sind Projekte über € 10.000,-- gem. § 7 Nr. 4 in Verbindung mit § 22 Nr. 15 der Geschäftsordnung des Stadtrates (ab € 10.000,--) dem Sozialausschuss des Stadtrats zur Entscheidung vorzulegen; diese Vorlage müsste auch erfolgen, wenn die Mittel bereits ab 2011 laufend in den Haushalt eingestellt werden würden. Bis zum jeweiligen Projektbeginn würden dann aber erneut Restmittel gebildet werden. Dies erscheint in Zeiten knapper Haushaltsmittel nicht vertretbar, da die Mittel bis zur Projektrealisierung nicht anderweitig eingesetzt werden können.

Sollte der Vorschlag des Behindertenbeirates, die Mittel in einem gesonderten Fonds zu verwalten aufgegriffen werden, wird der Vorschlag, die Entscheidungen über die Vergabe der Mittel aus dem Fonds in die Zuständigkeit eines gesondert zu bildenden Gremiums zu geben, dahingehend verstanden, dass dieses Gremium eine vorberatende Funktion erhält; die Hoheit über die endgültige Mittelvergabe obliegt nach Geschäftsordnung allein dem Stadtrat.

Die **Stadtkämmerei** hat mit Schreiben vom 28.10.2010 zum Beschlusssentwurf wie folgt Stellung genommen:

„Die Stadtkämmerei erhebt gegen die o. g. Beschlussvorlage nachfolgende Einwendungen:

Die Zuständigkeitsverlagerung der Eingliederungshilfe auf den Bezirk Oberbayern beruht aufgrund einer gesetzlichen Änderung. Es handelt sich damit um eine fremdbestimmte Budgetveränderung, die eine Reduzierung des Referatsbudgets zur Folge hat. Die freiwerdenden Mittel stehen dem Sozialreferat somit also weder für Umschichtungen zur Verfügung noch können sie als Konsolidierungsbeitrag anerkannt werden.

Des weiteren ist durch den Wegfall der Transferleistung mit einer ansteigenden Bezirksumlage zu rechnen.

Auf die negative Stellungnahme der Stadtkämmerei zum Beschluss „Haushalt 2011 des Sozialreferats“ in der gleichen Sitzung wird verwiesen.

Zudem wurde mit Beschluss des Finanzausschusses vom 22.06.2010 (VB), bestätigt durch die Vollversammlung des Stadtrates vom 23.06.2010 der „Lagebericht zur Finanzsituation“ verabschiedet. Eingeflossen in diesen Lagebericht ist unter anderem der Antrag Nr. 08-14 / A 01570 „Haushaltskonsolidierung intensivieren!“ der Stadtratsfraktionen der SPD und DIE GRÜNEN/RL vom 21.05.2010 (Antragsziffer 11 des Referentenantrages).

Nach Textziffer 2 des genannten gemeinsamen Fraktionsantrages bleiben die „Transferleistungen (Zuschüsse für Dritte) für 2011 und die beiden folgenden Jahre, also 2011 bis einschließlich 2013, auf dem Stand 2010 eingefroren“.

Grundsätzlich stehen die in die Restefonds eingeflossenen Mittel ohne Einschränkungen den Referaten zur Verfügung. Der o. g. Lagebericht stellt hierzu jedoch eine Ausnahme dar. Zuschüsse sind unabhängig von ihrer Finanzierung (zentrale Finanzierung, Deckung aus Restefonds) auf den Stand 2010 bis 2013 eingefroren.

Dieser insoweit eindeutigen Beschlusslage widersprechen die Antragsziffern 11 – 13, 18 und 19 des vorliegenden Beschlussentwurfes. Der „Lagebericht zur Finanzsituation“ lässt keinen Handlungsspielraum, nicht verwendete Restmittel des Jahres 2010 für die „An-/Finanzierung“ neuer Maßnahmen/Projekte in 2011 ff zu verwenden.

Abdruck dieses Schreibens erhält das Direktorium D-HAII-V1 (Beschlusswesen) mit der Bitte, die vorliegende Beschlussvorlage nicht auf die Tagesordnung des Sozialausschusses vom 11.11.2010 zu setzen.“

Eine Entscheidung über die Beratungsgegenstände obliegt dem Stadtrat.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Direktorium D-I-CS abgestimmt.

Dem Korreferenten Herrn Stadtrat Benker, dem Verwaltungsbeirat Herrn Stadtrat Dr. Babor, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Müller, der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Behindertenbeauftragten, dem Behindertenbeirat, dem Seniorenbeirat, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat / Stelle für interkulturelle Arbeit und allen sonstigen Referaten ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Der Sozialausschuss beschließt als vorberatender Ausschuss:

1. Das Sozialreferat wird beauftragt, bis Ende 2011 einen ersten Bericht über die aktuellen Aktivitäten der städtischen Referate im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention im Stadtrat vorzulegen. Aufbauend auf den Rückmeldungen der einzelnen Referate wird das Sozialreferat ein Konzept vorlegen, in dem dargestellt wird, wie ein referatsübergreifender Aktionsplan entwickelt, umgesetzt und regelmäßig evaluiert (=Berichterstattung) werden kann.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, im Anschluss an die in Antragspunkt 1 des Antrags der Referentin benannte Vorlage, unter Einbezug von Menschen mit Behinderungen, insbesondere dem Behindertenbeirat und dem Behindertenbeauftragten, einen Aktionsplan zur Umsetzung der BRK zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.
3. Der Antrag Nr. 08-14 / A 01383 der Stadtratsfraktion der SPD und Bündnis 90/Die Grünen/Rosa Liste vom 03.03.2010 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Die Nr. 1 dieses Beschlusses unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle.

Der Sozialausschuss beschließt als Senat:

5. Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich an den Bezirk Oberbayern zu wenden und auf die Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der guten Qualität in der Eingliederungshilfe nach der Zuständigkeitsverlagerung an den Bezirk Oberbayern hinzuweisen.
6. Das Sozialreferat wird beauftragt, dem Stadtrat bis Ende 2011 über die weitere Entwicklung bezüglich der Förderung der OBA-Dienste (regional und überregional) durch das StmAS, den BOB und die LHM Bericht zu erstatten.
7. Das Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung wird beauftragt, bei den Planungen ab dem Haushaltsjahr 2011 für die Beratungsstelle Wohnen des Vereins Stadtteilarbeit e.V. jährlich laufende Mittel in Höhe von € 45.000,- **dauerhaft** zur Verfügung zu stellen. Die Haushaltsmittel stehen im Ausgabenbudget des Produkts 5.1.2 (auf der Finanzposition 4705.700.0000.5) zur Verfügung (frei werdende Mittel aus dem Produkt 5.2.2).
8. Das Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung wird beauftragt, bei den Planungen ab dem Haushaltsjahr 2011 für die Förderung der Teilhabe an der Gemeinschaft und Interessenvertretung von Menschen mit Demenz im frühen Stadium durch Multiplikatorenarbeit und Initiatorenfunktion bei der Gemeinschaft der Alzheimer Gesellschaft München e.V. jährlich laufende Mittel in Höhe von € 40.000,- **dauerhaft** zur Verfügung zu stellen. Die Haushaltsmittel stehen im Ausgabenbudget des Produkts 5.1.1 (auf der Finanzposition 4705.700.0000.5) zur Verfügung (frei werdende Mittel aus dem Produkt 5.2.2) .
9. Das Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung wird beauftragt, bei den Planungen ab dem Haushaltsjahr 2011 zur Gewinnung und Begleitung von Berufsbetreuerinnen und -betreuern mit Migrationshintergrund durch Erweiterung einer Fachkraftstelle auf 50% beim Betreuungsverein H-Team ab 2011 jährlich laufende Mittel in Höhe von € 35.000,- **dauerhaft** zur Verfügung zu stellen. Die Haushaltsmittel stehen im Ausgabenbudget des Produkts 5.3.1, lfd. Nr. 4 (auf der Finanzposition 4705.700.0000.5) zur Verfügung (frei werdende Mittel aus dem Produkt 5.2.2).
10. Das Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung wird beauftragt, bei den Planungen ab dem Haushaltsjahr 2011 für Zuschüsse und Anfinanzierungen 'Einzelner Angebote zur Beratung alter Menschen' jährlich laufende Mittel in Höhe von € 25.000,- **dauerhaft** zur Verfügung zu stellen. Die Haushaltsmittel stehen im Ausgabenbudget des Produkts 5.1.1, lfd. Nr. 13 (auf der Finanzposition 4705.700.0000.5) zur Verfügung (frei werdende Mittel aus dem Produkt 5.2.2).

11. Das Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung, wird beauftragt, für das Projekt Nachbarschaftscafé 'Treffpunkt Wohnwerk' des Vereins Wohnwerk e.V., in den Jahren 2011 und 2012 Mittel in Höhe von jährlich € 16.200,- zur Verfügung zu stellen. Die in den Jahren **2011 und 2012** zahlungswirksam benötigten Mittel stehen im Restefonds des Sozialreferats (Finanzposition X325.SOZ.ALLG) zur Verfügung und werden zu gegebener Zeit beim Produkt 5.2.2 bereit gestellt.
 12. Das Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung wird beauftragt, für die kurzfristige und flexible Finanzierung von stadtweiten und referatsübergreifenden Maßnahmen zur Umsetzung der BRK im Jahr 2011 Mittel in Höhe von € 100.000,- **einmalig** zur Verfügung zu stellen. Die im Jahr 2011 zahlungswirksam benötigten Mittel stehen im Restefonds des Sozialreferats (Finanzposition X325.SOZ.ALLG) zur Verfügung und werden zu gegebener Zeit beim Produkt 5.2.2 bereit gestellt.
 13. Der Antrag 'Die UN-Behindertenrechtskonvention – ein Auftrag für alle!' Nr. 08-14 / A 01438 der SPD-Stadtratsfraktion vom 23.03.2010 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
 14. Der Antrag Nr. 08-14 / A 01639 'Auf dem Weg zur Inklusion: Armut bei behinderten Menschen verringern und Schnittstellen mit dem Bezirk Oberbayern überprüfen' von Bündnis 90/ Die Grünen/Rosa Liste vom 25.06.2010 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
 15. Die Nr. 6 dieses Beschlusses unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle.
- Der Sozialausschuss und der Kinder- und Jugendhilfeausschuss beschließen als Senat:
17. Das Sozialreferat, Stadtjugendamt wird beauftragt, bei den Planungen ab dem Haushaltsjahr 2011 für das Projekt Förderung der Schulsozialarbeit an der Mathilde Eller Schule des Vereins BIB e.V. jährlich laufende Mittel in Höhe von € 28.000,- **dauerhaft** zur Verfügung zu stellen. Die Haushaltsmittel stehen nach Umschichtung (von Produkt 5.2.2, Finanzposition 4705.700.0000.5) im Ausgabenbudget des Produkts 3.1.2 'Jugendsozialarbeit' (Finanzposition 4591.701.0000.0) zur Verfügung.
 18. Das Sozialreferat, Stadtjugendamt wird beauftragt, für für das Projekt 'mira' des Vereins schule beruf e.V. für die Jahre **2011 und 2012** Mittel in Höhe von jeweils € 32.760,- zur Verfügung zu stellen. Die in den Jahren 2011 und 2012 zahlungswirksam benötigten Mittel stehen im Restefonds des Sozialreferats (Finanzposition X325.SOZ.UZWM) zur Verfügung und werden zu gegebener Zeit beim Produkt Produkt 3.1.2 'Jugendsozialarbeit' bereit gestellt.

19. Das Sozialreferat, Stadtjugendamt wird beauftragt, für das Projekt 'alfa beta' von s i a f e.V. für die **Jahre 2011 und 2012** jährlich Mittel in Höhe von € 16.000,- zur Verfügung zu stellen. Die in den Jahren 2011 und 2012 zahlungswirksam benötigten Mittel stehen im Restefonds des Sozialreferats (Finanzposition X325.SOZ.UZWM) zur Verfügung und werden zu gegebener Zeit beim Produkt 3.2.1 'Familienangebote' bereit gestellt.

20. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über die Nrn. 1 bis 4 entscheidet endgültig die Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Brigitte Meier
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-Z-F**

An Frauengleichstellungsstelle

An den Behindertenbeauftragten

An den Behindertenbeirat

An den Ausländerbeirat

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

An das Direktorium, D-I-CS

An alle restlichen Referate

z.K.

Am

I.A.